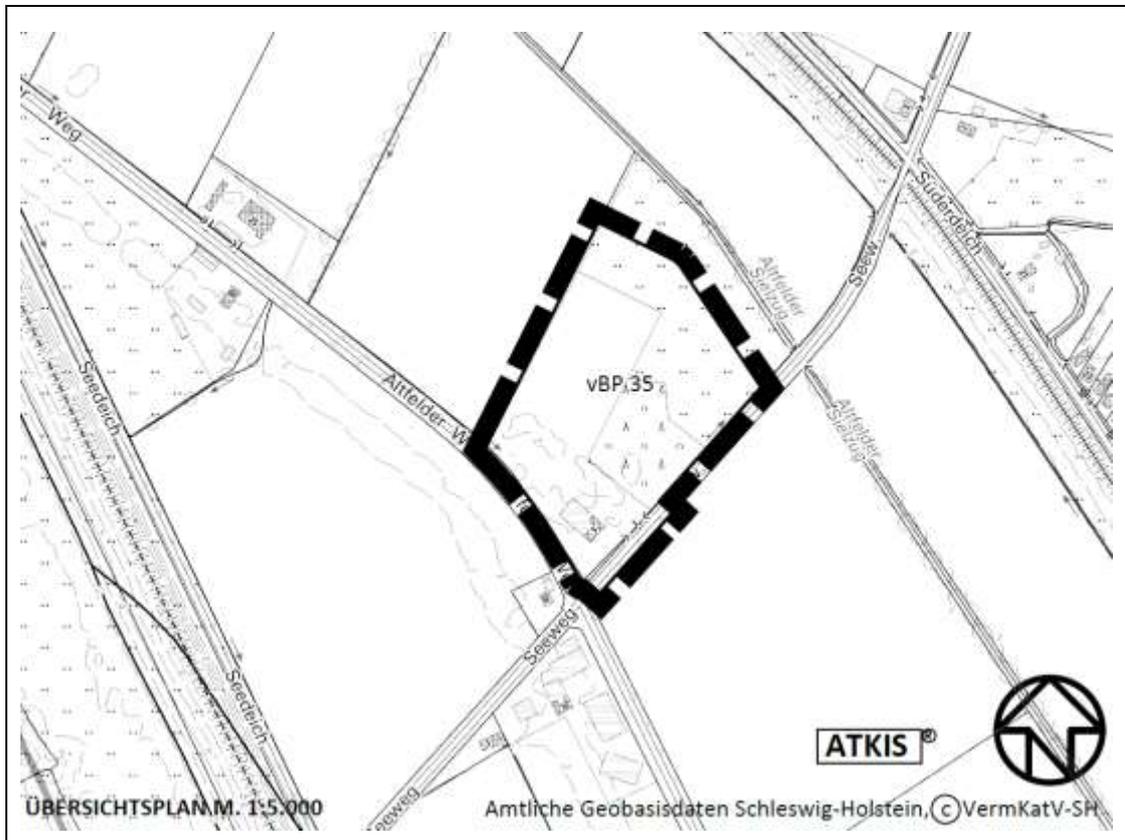


BEGRÜNDUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog

für das Gebiet

„Grundstück Seeweg 3, nordöstlich des Altenfelder Weges,
nordwestlich des Seeweges und südwestlich des Altfelder Sielzuges“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand:	Entwurf
Datum:	März 2023
Verfasser:	Dipl.- Ing. Hermann Dirks B. Sc. Jill Stellbrink

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen.....	3
2. Lage und Umfang des Plangebietes	3
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl	4
4. Planinhalte.....	9
5. Verkehrserschließung und -anbindung.....	10
6. Ruhender Verkehr	11
7. Naturschutz und Landschaftspflege	11
8. Umweltbericht	11
8.1 Allgemeines.....	11
8.1.1 Anlass der Planung	11
8.1.2 Beschreibung des Planvorhabens	12
8.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	13
8.2.1 Fachgesetze	13
8.2.2 Fachplanungen	17
8.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	19
8.3.1 Schutzgut Mensch	19
8.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	20
8.3.3 Schutzgut Wasser	21
8.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt	22
8.3.5 Schutzgut Klima und Luft	30
8.3.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	30
8.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	31
8.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	31
8.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	31
8.4 Artenschutz.....	32
8.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung	40
8.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens.....	41
8.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	43
8.5.3 Art und Menge an Emissionen	44
8.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	45
8.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	45
8.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	45
8.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels	46
8.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken	46

8.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	46
8.6.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	46
8.6.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	48
8.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	50
8.8	Zusätzliche Angaben	50
8.8.1	Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren	50
8.8.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	51
8.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	51
9.	Ver- und Entsorgung.....	51
9.1	Abwasserbeseitigung.....	51
	(Bornholdt Ingenieure GmbH)	51
9.1.1	Schmutzwasser.....	51
9.1.2	Niederschlagswasser	52
9.2	Wasser	52
9.3	Elektrizität.....	52
9.4	Abfallbeseitigung	52
9.5	Feuerlöscheinrichtungen	53
10.	Denkmalschutz.....	53
11.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	53
12.	Flächenbilanz	53
13.	Kosten	54
	Quellen- und Literaturverzeichnis	55
Tabellenverzeichnis		
	Tabelle 1: Kompensationsbedarf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog.....	49
	Tabelle 2: Flächenbilanz	53

1. Übergeordnete Planungen

Planungsziel der Gemeinde Friedrichskoog ist die *Ausweisung eines „Sondergebietes – Campingplatz“*.

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021 (LEP) stellt den betreffenden Bereich des Gemeindegebietes Friedrichskoog als *Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung* dar.

Zu diesem Themenkreis werden u.a. folgende Grundsätze formuliert:

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebots beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.

(LEP Kap. 4.7.1).

Im REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV - SCHLESWIG-HOLSTEIN SÜD-WEST - (REG-PL) in der Fassung der Fortschreibung von 2005 werden bezüglich des relevanten Themenkreises inhaltskonforme Aussagen getroffen; spezifizierend wird u.a. ausgeführt:

Für die zunehmende Zahl von Wohnmobilen als neue und besondere Form des mobilen Tourismus mit täglich wechselnden Standorten sollen unter Berücksichtigung der Belastbarkeit von Natur und Umwelt ausreichend Stellflächen / Parkplätze geschaffen werden. Diese sollen insbesondere die erforderlichen Entsorgungsmöglichkeiten bieten. Auf die Ausstattungsanforderungen gemäß der geltenden Campingplatzverordnung wird hingewiesen. Neue Wohnmobil-Stellplätze können in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung auch durch Umnutzung vorhandener Zelt- und Campingplätze sowie in Ergänzung zu oder durch Umwandlung von öffentlichen Stellplatzanlagen geschaffen werden.

(REG-PL IV Kap. 4.2).

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Friedrichskoog mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird daher der FNP der Gemeinde Friedrichskoog im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Zuge dieser 21. Änderung des FNP der Gemeinde Friedrichskoog wird der Änderungsbe-
reich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Sonstiges Sondergebiet -SO-** mit dem Nutzungszweck **Campingplatz** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO dargestellt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3,4 ha und befindet sich im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes Friedrichskoog.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Nordosten mittelbar durch den „Altfelder Sielzug“ als Verbandsanlage des Sielverbandes Dieksanderkoog sowie den hieran anschließenden landwirtschaftlich genutzten freien Landschaftsraum,
- im Osten durch die Gemeindestraße „Seeweg“ sowie anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Südwesten durch die Gemeindestraße „Altfelder Weg“ sowie hieran anschließende vorhandene Baustrukturen,
- im Westen durch den landwirtschaftlich genutzten freien Landschaftsraum.

Das Gelände weist eine Höhe von ca. 2 m ü. NHN ohne nennenswerte topographische Bewegung auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Mit Stand vom 31.12.2021 wies die Gemeinde Friedrichskoog eine Bevölkerungszahl von insgesamt 2.494 Einwohner auf. Die Gemeinde Friedrichskoog ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Marne-Nordsee mit Verwaltungssitz in Marne.

Im Nachgang zu den frühzeitigen Beteiligungen im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes wurde durch die Gemeinde Friedrichskoog eine Standortalternativenprüfung durch das Büro ELBBERG STADTPLANUNG - KRUSE UND RATHJE PARTNERSCHAFT MBB - Architekt und Stadtplaner, Hamburg in Auftrag gegeben.

Der Standort VIAGIO RIFUGIO wird in diesem Zusammenhang wie folgt bewertet:

„Das Projekt und der Standort des Vorhabens VIAGIO RIFUGIO werden zusammenfassend wie folgt bewertet (das Vorhaben wird in Kapitel 3 vorgestellt).

- *Das Projekt trägt zu mehreren Zielen des Handlungsfelds „Freizeitangebote / Beherbergung“ des Tourismus-Entwicklungskonzeptes (TEK) wesentlich bei (Erweiterung des Beherbergungsangebots, Radtourismus, Freizeitangebote, gastronomisches Angebot). Neben der reinen Bereitstellung von Unterkünften werden auch andere Ziele des Tourismus in Friedrichskoog gefördert.*
- *Das Vorhaben kann die hohe Nachfrage nach qualitativ hochwertigen und vielseitig interessanten Angeboten bedienen.*
- *Das Vorhaben trägt durch seine Angebote zu einer Saisonverlängerung bei und hat positive wirtschaftliche Effekte für Friedrichskoog.*
- *Die oben dargestellten Qualitätsziele werden über Festsetzungen im Bebauungsplan und einen städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde gesichert.*
- *Die dadurch einhergehende Kapazitätsausweitung um ca. 96 Plätze ist maßvoll und dringend geboten. Der Anteil an Campingübernachtungen ist in Friedrichskoog mit 2% sehr gering. Ein zusätzlicher Bedarf, insbesondere an Stellplätzen mit aktuellem Standard, ist*

vorhanden. Laut TEK ist eine Steigerung der Übernachtungszahlen insgesamt gemeindliches Ziel.

- Die Gemeinde hat einen großen Aufholbedarf in Bezug auf Campingplatz Übernachtungen. Das Konzept der VIAGIO entspricht in seiner Qualität dem nachgefragten Bedarf. Die Gemeinde Friedrichskoog hält ihren gemeindlichen Wohnmobilstellplatz im Ortsteil Spitze für ihr dortiges Nutzungskonzept (Ferienhäuser, Kurgelände) nicht für förderlich.
- Die Siedlungsstruktur Friedrichskoogs besteht historisch aus planmäßig angelegten Einzelgehöften und dem kleinen Ortskern Friedrichskoog. Diese Einzelgehöfte haben sich im Laufe der Zeit entwickelt, indem entweder landwirtschaftliche Gebäude hinzugekommen sind oder zusätzlich zur Landwirtschaft Hofläden, Ferienwohnungen u. a. hinzugekommen sind (siehe Karte 1 Kriterien für Camping- und Wohnmobilstellplätze). Die flächenmäßige Erweiterung einer dieser Hofstellen ist maßvoll und erhält diese Siedlungsstruktur.
- Die Nutzung als Campingplatz bietet die Möglichkeit, eine der planmäßig angelegten landwirtschaftlichen Siedlungsstellen zu erhalten und einer neuen Nutzung zuzuführen und zu erhalten.
- Die flächenmäßige Erweiterung der ehemaligen Hofstelle ist maßvoll. Von den vorgesehenen 3,4 ha wurden 3,0 ha auch bisher schon genutzt (tlw. als Maislabyrinth oder sog. Gummistiefel-Golf). Die Fläche ist gut eingegrünt, wo notwendig, wird die Eingrünung ergänzt. Die Erweiterungsflächen bestehen im Wesentlichen aus Grünflächen für Stellplätzen für Zelte und Wohnmobile. Gegenüber den früher geplanten bis zu 180 Stellplätzen wurde das Vorhaben auf Grund der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde wesentlich auf nur ca. 96 Stellplätze verkleinert. Das Projektgebiet wurde von 4,1 auf 3,4 ha verringert.
- Die Entfernung zur Nordsee beträgt lediglich 350 m. Das Vorhaben befindet sich deichnah in einer Linie zwischen Ortskern und Ortsteil Spitze mit den Plätzen „Am Nordseedeich“ und „Swienskopp“, die sich ebenfalls im Außenbereich befinden.
- Das Plangebiet ist gut erschlossen. Wohngebiete werden nicht durch Fahrverkehr gestört.
- Das Vorhaben bietet als einziger Platz der Gemeinde bequem anfahrbare Stellplätze auch für größere Reisemobile und eine Ver- und Entsorgung mit Strom, Grauwasser und Schmutzwasser. Um dies bereitstellen zu können ist eine gewisse Größe der Anlage erforderlich.
- Die bestehenden Plätze werden weder zu einer Kapazitätserweiterung noch zu einer inhaltlichen Verbreiterung der Angebotspalette beitragen. Daher ist die Neuanlage eines größeren Platzes wie das Projekt VIAGIO RIFUGIO zur Angebotserweiterung geboten. Neuansiedlungen benötigen eine gewisse Größe, um Serviceangebote wirtschaftlich vorhalten zu können.
- Das Projekt VIAGIO RIFUGIO ist vom Umfang her angemessen. Negative Einflüsse auf die Auslastung der übrigen Plätze sind nicht erkennbar.“

Der Gutachter kommt zu folgendem Fazit / Empfehlungen:

„Gemäß den Vorgaben der Regional- und Landesplanung, der Auswertung des TEK, den Gesprächen mit den Betreibern der vorhandenen Campingplätze und der Alternativenprüfung werden folgende grundsätzliche Empfehlungen für die zukünftige Entwicklung der Camping- und Wohnmobilstellplätze in Friedrichskoog formuliert:

- *Neue Camping- und Wohnmobilstellplätze sollten aufgrund der Nähe zu Deich, Wattenmeer und den vorhandenen touristischen Einrichtungen sowie dem nötigen Abstand zu den vorhandenen Windenergieanlagen nur in dem in der Karte Standortkonzept grün dargestellten Bereich entstehen. Die übrigen Bereiche sollten insbesondere für die Naherholung weiter ausgebaut werden.*
- *Bei der (Mikro-) Lage innerhalb des geeigneten Bereichs ist jeweils im Einzelfall der Störgrad des Angebotes zu beurteilen. Je störender die Anlage aufgrund der Größe, des An- und Abfahrverkehrs und des individuellen Aufbaus wahrgenommen wird, desto größer sollte der Abstand zu Wohnsiedlungen sein. Die städtebauliche Struktur Friedrichskoogs mit den ortstypischen, verteilten Siedlungshäusern bietet die Chance, Camping- und Wohnmobilstellplätze naturnah und abseits der Siedlung, aber dennoch angedockt an den bestehenden baulichen Bestand mit Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (Strom und Wasser) zu errichten.*
- *Der Anteil der Camping- und Wohnmobilstellplätze am gesamten Übernachtungsangebot ist mit 2% sehr gering. Eine Erweiterung des Angebotes zieht weitere Touristen an und stärkt die Wirtschaft Friedrichskoogs, was auch Ziel des gemeindlichen TEK.*

Die Gemeinde Friedrichskoog schließt sich den Ergebnissen der Standortalternativenprüfung vollinhaltlich an und betreibt nunmehr die Bauleitplanung mit angepassten Planinhalten weiter.

Auf der Grundlage der Basiskonzeption verfeinerte die Vorhabenträgerin zwischenzeitlich das Konzept zur Entwicklung des VIAGIO RIFUGIO in Friedrichskoog.

„Einleitung/ Zusammenfassung

Geplant ist die Errichtung eines naturnahen Camping- und Wohnmobilstellplatzes – das VIAGIO RIFUGIO – auf dem Grundstück eines früheren landwirtschaftlichen Betriebs. Dieser wurde zuletzt als Hofcafé/ Biergarten mit weiterer touristischer Nutzung (u.a. Rätsel-Labyrinth, Gummistiefelgolf) und Wirtschafts-/ Lagerflächen genutzt.

Das Grundstück liegt im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Hier soll ein naturnaher Ort entstehen, der Stellplätze für insbesondere Wohnmobile/ Caravans und ergänzend Plätze für Zelte beherbergt. Ein strukturierter Betrieb mit modernen Hygiene-, Sicherheits- und Gästestandards, der mit viel Persönlichkeit hergestellt und geführt wird und eine hohe Aufenthaltsqualität bietet. Ein Wohlfühlort, der auch in der Nebensaison attraktiv ist und zum Verweilen einlädt.

Als Zielgruppe sollen verstärkt jüngere Personenkreise angesprochen werden, die das Reisen im Reisemobil als Lebensstil entdecken („Vanlife-Bewegung“). Gesundheitsbetonte nachhaltige Freizeitangebote werden das Angebot abrunden: bspw. Angebote für Sport und Spiel (z.B. Yoga, Boule, Frisbee), Gastronomie, Ladestation für E-Bikes, Coworking.

Insgesamt soll ein moderner und gleichzeitig idyllischer Stellplatz entstehen, der auch den Bedürfnissen neuer und junger Gäste entspricht. Hierfür sollen Baurechte geschaffen werden.

Lage/ Erschließung

Die ehemalige Nutzung als Hofcafé/ Biergarten mit weiterer touristischer Nutzung (u.a. Rätsel-Labyrinth, Gummistiefelgolf) sowie Wirtschafts- und Lagerflächen hatte eine Größe von insgesamt rd. 3,0 ha. Ergänzt wird diese Nutzung um rd. 0,4 ha, sodass das Konzept des

naturnahen Camping- und Wohnmobilstellplatzes VIAGIO RIFUGIO auf insgesamt rd. 3,4 ha geplant wird.

Das VIAGIO RIFUGIO soll rd. 96 Stellplätze für Wohnmobile/ Caravans und Zelte beherbergen. Diese werden durch entsprechende Begrünung unterteilt und durch versickerungsfähige Wege erschlossen.

Die Stellplatzgrößen werden variieren. Geplant sind Platzgrößen von circa 60 über 100 bis hin zu 140 qm, um den unterschiedlichen Platzansprüchen und Bedürfnissen der Reisemobilisten zu entsprechen. Die durchschnittliche Stellplatzgröße ist mit rd. 95 qm geplant.

Bereiche

Das VIAGIO RIFUGIO liegt in fuß- und radläufiger Erreichbarkeit zum Strand in Friedrichskoog Spitze und zum Hafen sowie zur Nordsee und dem UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer bzw. dem Naturschutzgebiet Wattenmeer.

Die Lage an der Zufahrt nach Friedrichskoog Spitze über die Koogstraße und weiter über den Swienskopp/ Seeweg ist optimal. Die Ein- und Ausfahrt des VIAGIO RIFUGIO ist über den Seeweg geplant. Die innere Erschließung erfolgt über entsprechende Wege mit bauordnungsrechtlich notwendigen Breiten. Sie werden möglichst natürlich bzw. wasserversickerungsfähig hergestellt.

Gestaltung und Ausstattung

Das Gelände ist in großen Teilen bereits eingegrünt. Diese natürliche Eingrünung wird erhalten. Wo noch nicht vorhanden, wird eine weitere randliche Eingrünung mit heimischen Gehölzen hergestellt; der B-Plan wird dafür Pflanzmaßnahmen verbindlich festlegen. Eine weitere Begrünung mit heimischen Gehölzen wird zwischen den Stellplätzen hergestellt. Eine landschaftsgerechte Einbindung und naturnahe Gestaltung werden dadurch erreicht.

Im Süden ist der Bereich mit Empfang und der ergänzenden Gastronomie sowie die eingrünter Multifunktionsfläche für Unterhaltung sowie Sport & Spiel geplant. Dafür werden bestehende Flächen genutzt und aufgewertet – bspw. durch Wiederherstellung von Begrünung und Ergänzung von Bepflanzungen (bspw. durch Wildblumen).

Im Norden sind die naturnahen Stellplätze geplant. Ein Großteil dieses Bereichs wurde zuvor als Rätsel-Labyrinth und Gummistiefel-Golf touristisch genutzt. Die Stellplätze werden durch Begrünung gegliedert und aufgelockert. Die Grünfläche mit Gehölzen und Wasserfläche schließt sich hieran an. Sie wurde zuvor als Lager- und Wirtschaftsfläche genutzt und soll in Zukunft den Gästen mit einer hohen Aufenthaltsqualität als Gemeinschafts- und Erholungsfläche dienen.

Auch durch die Schaffung dieser unterschiedlich begrünter Bereiche erhält der Platz seine Vielfalt und Großzügigkeit für ein naturnahes Erlebnis.

Darüber hinaus wird den Gästen eine moderne und hochwertige Sanitäreanlage mit Ver- und Entsorgungsstation sowie weitere technische Infrastruktur wie bspw. W-Lan zur Verfügung gestellt. Bauliche Anlagen werden sich gestalterisch in die Umgebung einfügen. Im Sinne der Nachhaltigkeit ist ein möglichst schonender Umgang mit Ressourcen das Ziel (bspw. durch Upcycling).

Das Bestandsgebäude soll weiterhin zu (privaten) Wohnzwecken genutzt werden. Perspektivisch ist eine entsprechende Modernisierung und der Ausbau der Wohnfläche denkbar; die auch dem Zweck der Vermietung dienen kann - bspw. für Mitarbeiter.

Erholungs- und Freizeitaktivitäten

Durch eine diversifizierte Planung soll ein attraktiver Erholungs- und Aufenthaltsort nahe des Nationalparks Wattenmeer und gleichzeitig UNESCO Weltnaturerbes für alle entstehen: Für Jung und Alt, für Gäste und Bewohner, für Natururlauber und Ruhesuchende, für Entschleuniger, Neugierige und Aktivurlauber, für Langurlauber und Tagesausflügler.

Neben der notwendigen Infrastruktur werden qualitativ hochwertige und erlebnisorientierte Angebote geschaffen – ökologisch sinnvoll hergestellt und aufeinander abgestimmt. Dazu gehören beispielsweise: Eine mobile Sauna für die kühlen Zeiten an der See, gemütliche Hängematten, entspannendes Yoga und Vorlesen auf der idyllischen Erholungsfläche, eine Ladestation für E-Bikes, Hochbeete mit frischen Kräutern und Gemüse, sowie Flächen für Unterhaltung und Sport & Spiel. Auch das mobile Arbeiten – in der Natur, unter freiem Himmel – hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Die Bereitstellung entsprechender Infrastruktur sowie „Coworking“ (insbesondere im Frühjahr und Herbst) kann im VIAGIO RIFUGIO angeboten werden. Dieses auch vor dem Hintergrund, dass VIAGIO bereits Mitglied der, auf Coworking spezialisierten, Genossenschaft CoWorkLand eG ist. Die ergänzende Gastronomie rundet das Angebot ab und steht auch Gästen wie bspw. Radwanderern und Wanderern - auf der Suche nach Natur und Entschleunigung - zur Verfügung.

Durch Kooperationen mit Akteuren in Friedrichskoog und in der Region können sich darüber hinaus schnell weitere Angebote ergeben, die eine Vernetzung verstärken und Synergien schaffen und nutzbar machen. Diese haben neben quantitativen Effekten insbesondere qualitative Effekte, die sich schnell saisonverlängernd auswirken können.

Ausblick

Das VIAGIO RIFUGIO ist als naturnaher Stellplatz geplant, der die umgebende Natur und Gegebenheiten integriert und unterstützt. Ein strukturierter Betrieb mit modernen Hygiene-, Sicherheits- und Gästestandards, der ein qualitativ hochwertiges und modernes Angebot schafft und eine hohe Aufenthaltsqualität bietet. Sehr natürlich und gleichzeitig gestalterisch anspruchsvoll wird er mit viel Persönlichkeit hergestellt und geführt. Langfristig ist ein Ganzjahresbetrieb geplant für Gäste und Besucher aus allen Bereichen, der durch ein attraktives Angebot sowie durch Vernetzung und Nutzung von Synergien hervorsteicht.

Die Saison ist ca. April - Oktober zzgl. die Zeit um Weihnachten und Sylvester. Das Konzept sieht ausdrücklich keine Dauercampingplätze vor. Bei einem perspektivischen Ganzjahresbetrieb geht es vielmehr darum, insbesondere Reisemobilisten ganzjährig eine Parkmöglichkeit/Aufenthaltsmöglichkeit (inkl. Ver- & Entsorgung) zu geben.

Insgesamt stellt der Camping- und Wohnmobilstellplatz VIAGIO RIFUGIO eine sehr gute Ergänzung für die touristische Region Dithmarschen und die Gemeinde Friedrichskoog dar. Dieses auch mit dem Ziel, dass Friedrichskoog zukünftig touristisch bestehen kann. Insofern eignet sich der Standort sehr gut für den Camping- und Wohnmobilstellplatz, der im Schwerpunkt für Tourismus und Erholung liegt und sich in die Umgebung einfügt.“

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes befinden sich insgesamt in der Verfügung der Vorhabenträgerin.

Bei gegebenem Erfordernis werden Kinder und Jugendliche in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Planinhalte

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG - TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Sonstiges Sondergebiet - SO - Campingplatz** festgesetzt.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet bedarfsgerecht eine **GR von 2.000 m²** fixiert.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird -abgestimmt auf das vorgesehene wie das vorhandene Bauvolumen- mit **I** festgesetzt.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden innerhalb der festgesetzten Bauflächen „Baufenster“ in Gestalt überbaubarer Grundstücksflächen, innerhalb des südlichen Baufensters befindet sich der vorhandene Baubestand, für den konzeptionell erforderliche Erweiterung ermöglicht werden. Das nördliche Baufenster definiert den Standort des künftigen zentralen Sanitärgebäudes.

Im Osten des Plangebietes wird der für die Erschließung des Plangebietes erforderliche Verlauf der Gemeindestraße „Seeweg“ als **Straßenverkehrsfläche** Bestandteil des Bebauungsplanes.

In mittiger Lage des Plangebietes befindet sich eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** mit dem Nutzungszweck **Zentrale Entsorgungsstation**. Hier findet die erforderliche Kleinkläranlage ihren Standort; auch Entsorgungsmöglichkeiten für Camper werden hier geschaffen.

Als Abgrenzung zum freien Landschaftsraum im Westen wie im Norden/Nordosten werden **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** umgrenzt.

Vorhandene Pflanzstrukturen im Südteil des Plangebietes werden durch zum **Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** umgrenzte Flächen festgesetzt und somit gesichert.

Informell sind als **Darstellung ohne Normcharakter** die vorhandene Flurstücksbezeichnung, künftig entfallende Flurstücksgrenzen, vorhandene und geplante Gebäude, der zentrale Müllsammelplatz, vorhandene Wallkörper, geplante Stellplatzflächen und die hierfür erforderlichen Zuwegungen sowie die Ordnungsnummern der Flächen mit Erhaltungsbindung vorhandener Pflanzstrukturen Bestandteil der Planzeichnung.

Ein auf der Grundlage des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschütztes **Biotop** in Gestalt eines vorhandenen **Kleingewässers** in mittiger Lage des Gesamtareals wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planung eingestellt.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes wird unter **Pkt. 1 - Art und Maß der baulichen Nutzung** die Zulässigkeit zukünftiger Nutzungen geregelt.

Unter **Pkt. 1.1** wird festgesetzt, dass das festgesetzte **Sonstige Sondergebiet - SO – Campingplatz** der Unterbringung eines Camping- und Wohnmobilstellplatzes mit flankierenden

touristischen Angeboten sowie der im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegten Neben-
nutzungen dient. Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im
Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a
BauGB).

Unter **Pkt. 1.2** wird geregelt, dass innerhalb des festgesetzten SO-Gebietes

- max. 100 Camping-, Wohnmobilstellplätze und Plätze für Zelte,
- Informations- und Empfangsgebäude mit Büro, Technik-, Wellness- und Sanitarräumen,
- Sanitärgebäude,
- Gastronomiebetriebe,
- Kioske,
- Veranstaltungsflächen,
- Erholungs- und Spielflächen,
- max. 3 Wohneinheiten für Betriebsleiter und/oder Betriebsinhaber,
- max. 3 Ferienwohnungen,
- Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.

zulässig sind.

Unter **Pkt. 1.3** wird festgelegt, dass für die festgesetzten Camping- und Wohnmobilstellplätze
sowie die Fahrgassen insgesamt eine Fläche von 17.000 m² in Anspruch genommen werden
kann.

Unter **Pkt. 2 - Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
wird das jeweilige Erhaltungsziel der in der Planzeichnung definierten Flächen benannt.

Der Plangeltungsbereich grenzt unmittelbar an den freien Landschaftsraum in Form landwirt-
schaftlich genutzter Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nut-
zung dieser Flächen resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich
begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

5. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches an das übergeordnete Straßenverkehrs-
netz erfolgt durch die vorhandene Gemeindestraße „Seeweg“ an die „Koogstraße“ (L 144).

Eine weitergehende innere Erschließung des Plangebietes ist nicht erforderlich.

6. Ruhender Verkehr

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzurichten.

Der zu erwartende Bedarf an Parkflächen innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog ist somit abgedeckt.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Der Umweltbericht wird auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a sowie § 4c BauGB erstellt. Der als Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog verfasste Umweltbericht bewertet den Eingriff und nimmt die erforderliche Eingriffsbewertung und -minimierung vor.

Die Erfüllung der Festsetzungen für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie aller weiteren Regelungen des Umweltberichtes für die entsprechenden Bauflächen obliegt den Vorhabenträgern. Alle durch den Umweltbericht benannten Maßnahmen erfolgen zeitnah zur Verwertung der Flächen.

8. Umweltbericht

8.1 Allgemeines

8.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den folgenden Umweltbericht ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog für das Gebiet „Grundstück Seeweg 3, nordöstlich des Altenfelder Weges, nordwestlich des Seeweges und südwestlich des Altfelder Sielzuges“.

Mit dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Campingplatzes geschaffen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Friedrichskoog mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Fläche für die Landwirtschaft** dar.

Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird daher der FNP der Gemeinde Friedrichskoog im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Zuge dieser 21. Änderung des FNP der Gemeinde Friedrichskoog wird der Änderungsbe-
reich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Sonstiges Sonderge-
biet -SO-** mit dem Nutzungszweck **Campingplatz** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 1 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO dargestellt.

8.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3,4 ha und befindet sich im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes Friedrichskoog.

Das Gelände weist keine nennenswerte topographische Bewegung aus.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG - TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Sonstiges Sondergebiet - SO - Campingplatz** festgesetzt.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet bedarfsgerecht eine **GR von 2.000 m²** fixiert.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird -abgestimmt auf das vorgesehene wie das vorhandene Bauvolumen- mit **I** festgesetzt.

Als Abgrenzung zum freien Landschaftsraum im Westen und Norden/Nordosten werden **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** umgrenzt.

Vorhandene Pflanzstrukturen im Südteil des Plangebietes werden durch zum **Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** umgrenzte Flächen festgesetzt und somit gesichert.

Ein auf der Grundlage des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschütztes **Biotop** in Gestalt eines vorhandenen **Kleingewässers** in mittiger Lage des Gesamtareals wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planung eingestellt.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes wird unter **Pkt. 1 - Art und Maß der baulichen Nutzung** die Zulässigkeit zukünftiger Nutzungen geregelt.

Unter **Pkt. 1.1** wird festgesetzt, dass das festgesetzte **sonstige Sondergebiet - SO – Campingplatz** der Unterbringung eines Camping- und Wohnmobilstellplatzes mit flankierenden touristischen Angeboten sowie der im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegten Nebennutzungen dient. Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a BauGB).

Unter **Pkt. 1.2** wird geregelt, dass innerhalb des festgesetzten SO-Gebietes

- max. 100 Camping-, Wohnmobilstellplätze und Plätze für Zelte,
- Informations- und Empfangsgebäude mit Büro, Technik-, Wellness- und Sanitarräumen,
- Sanitärgebäude,
- Gastronomiebetriebe,
- Kioske,

- Veranstaltungsflächen,
- Erholungs- und Spielflächen,
- max. 3 Wohneinheiten für Betriebsleiter und/oder Betriebsinhaber,
- max. 3 Ferienwohnungen,
- Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.

zulässig sind.

Unter **Pkt. 1.3** wird festgelegt, dass für die festgesetzten Camping- und Wohnmobilstellplätze sowie die Fahrgassen insgesamt eine Fläche von 17.000 m² in Anspruch genommen werden kann.

Unter **Pkt. 2 - Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** wird das jeweilige Erhaltungsziel der in der Planzeichnung definierten Flächen benannt.

Der Plangeltungsbereich grenzt unmittelbar an den freien Landschaftsraum in Form landwirtschaftlich genutzter Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

8.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

8.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind unterschiedliche naturschutzrechtliche Gesetze zum Schutze der Umwelt zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den bedeutendsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinden und Städte zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des

Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind landespflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG).

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Im Bundesnaturschutzgesetz sind Schutzgebietsregelungen verankert, die bestimmte Teile der Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen, sie können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Dieser Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein, woraus sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen ergeben. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope (die §§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (die §§ 31 – 36 BNatSchG). Es soll ein günstiger Erhaltungszustand gefährdeter typischer

LRT (Lebensraumtypen) und Arten wiederhergestellt oder bewahrt werden. Das Netz setzt sich aus den Schutzgebieten der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) zusammen.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 des BNatSchG das Tötungsverbot, das Verbot der erheblichen Störung, das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie das Zerstörungs- und Entnahmeverbot wild lebender Pflanzen.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Bundes-Bodenschutzgesetz ist das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“. Es bildet die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen sowie bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren. Gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Das Bundes-Immissionsschutz-Gesetz ist das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“. Es dient gemäß § 1 BImSchG dem Zwecke Menschen, Flora und Fauna, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Zu den Immissionen zählen gemäß § 3 BImSchG einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Wasserhaushaltsgesetz ist das „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes“. Gemäß § 1 ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, der Flora und Fauna sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG unter anderem für die Auswirkungen der Flächenversiegelung oder für den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 soll Niederschlagswasser ortsnah versickern, verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Vorausgesetzt, dem stehen weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegen.

Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie – 2007/60/EG

Die „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (HWRMRL) der EU hat das Ziel, einen im Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen. Mit einem grenzübergreifend abgestimmten Hochwasserschutz in den Flussgebietseinheiten, inklusive der Küstengebiete, wird der Zweck verfolgt, die Hochwasserrisiken zu reduzieren und die Hochwasservorsorge und das Risikomanagement zu verbessern. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Wasserhaushaltsgesetz geregelt, welches die europäischen Vorgaben der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRMRL) in nationales Recht umsetzt. Ergänzt werden die Vorgaben durch das Wasserrecht der Länder. Für Gebiete, bei denen davon auszugehen ist, dass ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann, sind Hochwassergefahrenkarten- und Hochwasserrisikokarten erstellt worden. Basierend darauf wurden für die jeweiligen Flussgebietseinheiten Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet, die sich mit Aspekten der Vermeidung, des Schutzes und der Vorsorge, einschließlich Hochwasservorhersagen und Frühwarnsystemen befassen.

Gesetz zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz – NPG)

Das „Schleswig-Holsteinische Wattenmeer“ umfasst eine Fläche von ca. 441.500 ha und besteht aus:

1. dem eigentlichen Wattenmeer mit den Wattflächen, Rinnen und anderen Unterwasserbereichen,
2. den Salzwiesen, Prielen, Strandwällen, Dünen und Sandbänken,
3. den Halligen Habel, Norderoog, Süderoog, Südfall, Helmsand und der Hamburger Hallig,
4. den vom Watt umgebenen Außensänden Japsand, Norderoogsand, Süderoogsand und Blauort sowie der Insel Trischen,
5. den sonstigen entstanden und entstehenden kleinen Inseln sowie
6. der Nordsee bis zur westlichen Grenze des Nationalparks

Der Nationalpark ist in zwei Schutzzonen eingeteilt mit den jeweiligen Schutzbestimmungen gem. § 5 NPG sowie den zulässigen Maßnahmen und Nutzungen, Ausnahmen, Befreiungen gem. § 6 NPG.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz der Menschen und der Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

8.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Der Regionalplan vermittelt zwischen gesamtstaatlicher Landesplanung und kommunaler Gemeindeentwicklung und dient als regionale Raumordnung, um die Ziele der einzelnen Regionen zu konkretisieren und umzusetzen. Die im Regionalplan aufgestellten Grundsätze und Ziele für die Raumordnung geben den Gemeinden und Planern Planungssicherheit.

Gemäß der Karte der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Gemeindegebiet von Friedrichskoog hinsichtlich der räumlichen Gliederung als *ländlicher Raum* und *Ordnungsraum für Tourismus und Erholung* dargestellt. In Bezug auf die regionale Freiraumstruktur ist die Gemeinde als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* eingestuft. Im Weiteren ist der Gemeinde Friedrichskoog keine zentralörtliche Funktion zugeordnet.

Landschaftsrahmenplan

Mit dem Landschaftsrahmenplan (LRP) wird die Landschaftsplanung auf regionaler Ebene unter Beachtung der Ziele der Raumordnung, umgesetzt. Der LRP stellt die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar und trifft Aussagen zur nachhaltigen Nutzung des Raumes. Aus Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche werden im LRP berücksichtigt. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport (Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, 2020).

Der Kreis Dithmarschen befindet sich im Planungsraum III des LRP (2020). Das Plangebiet ist auf der Hauptkarte 1 als *Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten* eingetragen. Auf der Hauptkarte 2 stellt sich die Fläche als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung* dar. Die Hauptkarte 3 weist die Fläche als *Hochwasserrisikogebiet* (§§73,74 WHG) aus. Das Plangebiet befindet sich in Nähe zum Wattenmeer, das als Nationalpark, als europäisches

Vogelschutzgebiet, als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) sowie als UNESCO-Biosphärenreservat ausgewiesen ist.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist ein Instrument der Landschaftsplanung auf der Ebene der Städte und der Gemeinden. Unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) stellt der Landschaftsplan den Handlungsrahmen mit entsprechenden Maßnahmen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung, die unbebaute Feldflur sowie die Wald- und Naturschutzflächen dar. Sie konkretisieren die Landschaftsrahmenpläne flächengenau und bilden die Grundlage für deren Erstellung. Die rechtliche Festlegung eines Landschaftsplanes erfolgt nach § 11 BNatSchG.

Laut Bestandskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Friedrichskoog (1999) ist das Plangebiet als Grünland dargestellt. Durch den Mittelpunkt verlaufend von Nordosten bis in den Südwesten ist eine 20kV-Leitung dargestellt. Außerdem ist im Zentrum ein kleiner Teich ausgewiesen.

In der Entwicklungskarte ist das Plangebiet ebenfalls als Grünland mit einer 20kV-Leitung und einem Teich ausgewiesen. Die Leitung war bei der Begehung bereits nicht mehr vorhanden.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan ist ein Planungsinstrument der öffentlichen Verwaltung, mit dem die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden gesteuert werden soll. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedrichskoog stellt die Flächen innerhalb des Plangebietes als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Zeitnah zur Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird daher der FNP der Gemeinde Friedrichskoog im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Im Zuge dieser 21. Änderung des FNP der Gemeinde Friedrichskoog wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Sonstiges Sondergebiet -SO-** mit dem **Nutzungszweck „Campingplatz“** § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO dargestellt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Schutzgebiete (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein auf der Grundlage des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG ein geschütztes Biotop in Gestalt eines vorhandenen Kleingewässers (FK) (<200 m²) in mittiger Lage des Gesamtareals.

Es sind im Plangebiet keine Schutzgebiete oder geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft vorhanden. In direkter Nähe zum Plangebiet (südlich) liegt das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer, welches unter folgende, sich überlagernde Schutzkategorien, fällt:

- FFH-Schutzgebiet
- EU-Vogelschutzgebiet
- Ramsar-Gebiet (nach Ramsar-Konventionen geschützte Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung)
- Nationalpark
- UNESCO-Biosphärenreservat

Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)

Die zuständigen Behörden bewerten das Hochwasserrisiko und bestimmen danach die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). Hochwasserrisiko ist die

Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Friedrichskoog befindet sich im Risikogebiet gem. § 73 Abs. 1 WHG. Da das Plangebiet durch einen Landesschutzdeich geschützt wird, besteht kein Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG.

8.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der gegenwärtige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung der aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Von den Fachbehörden zur Verfügung gestellte Unterlagen, sowie vorhandene Gutachten und Aussagen aus dem Landschaftsplan werden diesbezüglich herangezogen. Im Anschluss der Bestandsaufnahme wird die Entwicklung des Umweltzustandes bei Realisierung des Planvorhabens schutzgutbezogen prognostiziert und bewertet. Angrenzende Nutzungen werden bei der Betrachtung der Schutzgüter mitberücksichtigt. Im Fall von voraussichtlichen erheblichen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter durch das Planvorhaben, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich oder Ersatz und geplante Überwachungsmaßnahmen ermittelt.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte sowohl am 05.08.2021 als auch am 15.11.2021 eine Begehung des Plangebietes und der angrenzenden Umgebung. Die Einschätzung für das Schutzgut Flora und Fauna basiert auf der Ermittlung vorhandener Landschaftsstrukturen bzw. Habitate und der sich daraus ergebenden Lebensraumeignung für die jeweiligen potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten. Aus der aktuellen Landschaftsstruktur und der Gebietsbegehung wurde anhand einer Potenzialanalyse gefolgert, ob durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind. Verfügbare Literaturdaten und gängige Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster für die Gemeinde Friedrichskoog des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schleswig-Holstein überprüft. Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, ließen sich aus der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1981) im Maßstab 1:25.000, Blatt 1919 Diexsand ableiten. Im digitalen Umweltportal des LLUR wurden relevante Daten zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter entnommen.

8.3.1 Schutzgut Mensch

Hintergrund der Betrachtung des Schutzgutes Mensch ist die Sicherung einer intakten Umwelt als Lebensgrundlage. Bezüglich der Planungsauswirkungen sind insbesondere die Aspekte der menschlichen Gesundheit, des Wohlbefindens und des Lebens innerhalb des Plangebietes beachtenswert. Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen in dem Wohnen dienenden Gebieten soweit wie möglich zu vermeiden sind. Entsprechende Veränderungen der Nutzung oder Bebauungsstruktur können zu visuellen, akustischen und olfaktorischen Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet stellt sich im nördlichen Teil aktuell als intensiv genutztes Grünland dar und schließt direkt an den landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum an. Im Zentrum befindet sich ein Kleingewässer mit Baumstrukturen. Im Süden des Plangebietes steht ein großes Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit angrenzenden, ehemals landwirtschaftlich genutzten, Betriebsflächen. Das Bauernhaus ist mit einer kleinen Wohnung ausgestattet. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Alpakahof mit Hofladen. Der naheliegende Hof und das Meer bieten eine geeignete Freizeit- und Erholungsfunktion. Im aktuellen Zustand weist das Plangebiet weder übergeordnete Wohn- bzw. Freizeitfunktionen auf. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist die Bedeutung für das Schutzgut Mensch in Bezug auf Erholung und Tourismusansiedlung als geeignet zu bewerten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen für den Menschen resultieren aus den vorhandenen Nutzungen innerhalb des Plangebietes und dessen Umgebung. Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes spielen vor allem akustische und olfaktorische Emissionen (landwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge, güllebedingte Geruchsemissionen etc.) eine Rolle.

Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) gelten nicht als erhebliche Emissionen.

Nach Realisierung des Vorhabens wird das Plangebiet zukünftig eine erholungs- bzw. freizeitechnische Funktion erfüllen. In diesem Zusammenhang kann von einer Aufwertung und somit von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber der Nutzungsänderung der Fläche durch das geplante Vorhaben ausgegangen werden kann.

8.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden haben vielfältige Funktionen und stellen die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze sowie Bodenlebewesen dar. Böden sind leicht zerstörbar und nicht vermehrbar. So gilt es die endliche Ressource Boden so zu nutzen, dass dessen Ansprüche optimal erfüllt sind. Böden haben sowohl eine wichtige Funktion als Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs als auch eine Filter-, Speicher- und Pufferfunktion wodurch ein bedeutender Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes besteht. Zu den einflussreichsten Wirkfaktoren gehört die Bodenversiegelung, da diese den Verlust der natürlichen Bodenfunktion bedeutet. Entsprechend nimmt die Bauleitplanung im Hinblick auf Schutz und Schonung der Fläche eine zentrale Rolle ein. Die zu berücksichtigenden fachlichen Grundlagen ergeben sich aus den Bestimmungen des BBodSchG, wonach die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen ist.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Dithmarscher Marsch“ und ist eine historische Kulturlandschaft im Nordseeküstenbereich. Große Flächen sind erst durch umfangreiche Neulandgewinnungen und Eindeichungen ab dem Mittelalter entstanden. Der Naturraum ist charakterisiert durch das zur Entwässerung angelegte dichte Grabennetz, welches zur großräumigen landwirtschaftlichen Nutzung des Raumes führte. Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1981) im Maßstab 1:25.000, Blatt 1919 Dieksand, bildet den Bodentyp im Plangebiet ab.

Das Plangebiet ist vom Bodentyp Kalkmarsch geprägt. Diese kalkhaltigen, tidebeeinflussten Grundwasserböden entstanden aus marinen Ablagerungen. Sie zeichnen sich durch ihren

kalkhaltigen Ober- und Unterboden sowie ihre damit verbundene hohe Gefügestabilität aus und treten in von Gezeiten geprägten Küstenbereichen der Meere sowie im Bereich von Flussmündungen auf. Sie sind durch die Eindeichungen erst in den letzten Jahrhunderten partiell vom Einfluss des Meeres gelöst. Das Meer übt seinen Einfluss vor allem noch über die gezeitenabhängigen Grundwasserstände aus. Kalkmarschen gehören zu den produktivsten Ackerstandorten. Dieser kalkhaltige Marschboden wird hinsichtlich der Bodeneigenschaften mit einem mittleren bis hohen Bindevermögen für Nährstoffe, einer hohen bis mittleren nutzbaren Feld- bzw. Wasserkapazität und einer geringen bis mittleren Wasserdurchlässigkeit charakterisiert.

Die beiden Zufahrten zum Bestandsgebäude sind bereits bis an den Wallkörper im Südosten des Plangebietes mit einer wassergebundenen Deckschicht versiegelt. Darüber hinaus ist der Grund des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes mit seinem Vorbau bereits vollversiegelt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Plangebiet als gering bis mittel eingeschätzt (UMWELTPORTAL, 2023).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die großflächig versiegelte Hofstelle und die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist der Boden im Plangelungsbereich stark anthropogen verändert. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist dadurch nur noch eingeschränkt vorhanden. Aufgrund der aktuellen Bewirtschaftungsweise und den damit verbundenen Vorbelastungen sowie der weiten Verbreitung von Kalkmarschböden, ist dem Schutzgut Boden und Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht im derzeitigen Zustand eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

8.3.3 Schutzgut Wasser

Für alle Menschen und die Gesamtheit der Flora und Fauna bildet das Wasser die nicht zu ersetzende Lebensgrundlage. Ferner gilt es als Gefahrenquelle für Umweltkatastrophen wie Überschwemmungen und Hochwasser. Es befindet sich in einer engen Wechselbeziehung zu den Schutzgütern Klima, Luft und Boden. Mit dem sogenannten Wasserhaushalt ist es einem ständigen Kreislauf unterworfen, der sich unter anderem durch die Zustands- und Ortsänderungen von Niederschlag, Abfluss, Speicherung und Verdunstung erkennen lässt. Die Vegetation und der Grad der anthropogenen Überformung haben weitgehende Einflüsse auf den Wasserhaushalt. Entsprechend ist das Ziel für das Schutzgut Wasser nach § 1 Abs. 5 BauGB eine entsprechende nachhaltige Entwicklung, so dass auch nachfolgenden Generationen alle Optionen der Gewässernutzung ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser sind Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Das Grundwasser ist das unterirdische Wasser, welches die Hohlräume wie Poren und Klüfte zusammenhängend ausfüllt. Als Grundwasserleiter wird der Gesteinskörper bezeichnet, in welchem sich das Grundwasser befindet. Als Grundwasserkörper wird ein abgegrenzter Teil des Grundwasservorkommens im Porenvolumen des Bodens definiert. Die obere Grenzfläche des Grundwasserkörpers ist der Grundwasserspiegel.

Als Oberflächenwasser wird das Wasser aus oberirdischen Gewässern und das von versiegelten Oberflächen ohne Kanalisation abfließende Niederschlagswasser bezeichnet.

Grundwasser

Aufgrund der Grundwasserversalzungen der oberflächennahen Wasserleiter haben die Marschen im Allgemeinen keine Bedeutung für die Wasserversorgung bzw. für die Trinkwasserentnahme. Folglich befinden sich im Plangebiet keine festgesetzten oder geplanten

Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete. Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes ist die „NOK - Marschen (Ei05)“. Es gibt keinen Gefährdungszustand hinsichtlich des mengenmäßigen und des chemischen Zustandes. In Bezug auf sonstige anthropogene Einwirkungen wird der Grundwasserkörper ebenfalls als nicht gefährdet eingestuft (UMWELTPORTAL, 2023).

Gemäß Bodenkarte (1981) liegt der Grundwasserstand um 100 cm unter GOF und tiefer, was die Dauermessstelle des Landes in Kronprinzenkoog bestätigt.

Kenntnisse über die Grundwasserneubildung sind wichtig für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen. Die Grundwasserneubildungsrate ist die Differenz zwischen dem Wasserüberschuss (Anteil des Niederschlages, der weder oberirdisch abfließt noch verdunstet) und dem oberirdischen Abfluss. Ein hoher Grad an Oberflächenversiegelung führt z.B. zur Abminderung des Wasserüberschusses und damit auch zur Abnahme der Grundwasserneubildung, da dieser Teil des Niederschlags unmittelbar als oberirdischer Abfluss aus dem System herausgeführt wird.

Laut der Karte vom LLUR „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet zwischen 50 mm/Jahr und 150 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 250 mm/Jahr. Demnach ist im Plangebiet von einer geringen bis mittleren Grundwasserneubildungsrate auszugehen, welche ein geringes bis mittleres Risiko durch den Eintrag von Schadstoffen (z.B. aus der Landwirtschaft) in den Grundwasserkörper für die Grundwasserverschmutzung zur Folge hat.

Oberflächenwasser

Entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes verläuft mittelbar der Altfelder Sielzug, welcher zum Zeitpunkt der Begehung mit Schilf dicht bewachsen war. Entlang der östlichen Grenze befindet sich ein straßenbegleitender Graben. Dieser Entwässerungsgraben war nicht wasserführend und mit einer flachen Vegetation bewachsen.

Im Zentrum des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches sich als Kleingewässer (FK) darstellt. Die Böschungskanten sind relativ flach ausgestaltet. Die Größe und damit auch der Wasserstand sind sehr stark schwankend, da der Teich vom Grundwasser beeinflusst ist, welches wiederum von der Pumpstation im alten Hafen beeinflusst wird.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Aufgrund der geringen bis mittleren Grundwasserneubildungsrate besteht ein geringes bis mittleres Risiko von Grundwasserverschmutzungen durch den Eintrag von Schadstoffen (z.B. aus der Landwirtschaft).

Der Zustand der Oberflächengewässer ist durch die angrenzenden landwirtschaftlichen und verkehrlichen Nutzungen vorgeprägt.

8.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Die zentrale Aufgabe des Naturschutzes ist es, die Flora und Fauna inklusive ihrer Lebensräume als Teil der Biodiversität zu schützen und zu erhalten. Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen sind die biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes. Biotop sind Lebensräume, die aufgrund der in ihnen vorherrschenden Umweltbedingungen räumlich gut abgrenzbar sind. Die verschiedenen, regelmäßig vorkommenden Arten eines Biotops bilden zusammen eine anpassungsfähige Lebensgemeinschaft, die Biozönose, und stehen

untereinander in Wechselbeziehungen. Das Wirkungsgefüge aus Biotop mit den abiotischen Umweltfaktoren und Biozönosen mit den biotischen Umweltfaktoren wird als Ökosystem bezeichnet. Die biologische Vielfalt oder auch Biodiversität beinhaltet die Vielfalt der Ökosysteme und der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Wichtige Funktionen von Ökosystemen basieren auf der biologischen Vielfalt und deren Wechselwirkungen mit der unbelebten Natur und sind somit Grundlage der menschlichen Existenz. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume sowie die intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und / oder Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten- und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden. Bei Realisierung von Bauleitplänen ist die artenschutzrechtliche Betrachtung Bestandteil des Schutzgutes Flora und Fauna und dient der Einschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Eine Begehung des Plangebietes erfolgte am 05.08.2021 und am 15.11.2021. Die landwirtschaftliche Fläche im Norden zeigt sich in intensiver Grünlandnutzung als *artenarmes bis artenreiches Grünland* (GY). Der derzeitige Bewuchs weist dominierend typische Wirtschaftsgräser wie das Deutsche Weidelgras und Fuchsschwanzgräser auf. Es treten verbreitet außerdem Disteln, Löwenzahn sowie Weißklee auf. Nach Rücksprache mit den Vorhabenträgern befindet sich der nördlichste Teil in regelmäßiger Mahdnutzung. Die südlich daran angrenzende Fläche wird zudem regelmäßig von Schafen beweidet.

Zum Zeitpunkt der Begehung war der Altfelder Sielzug, in einigen Metern Abstand parallel zu der nördlichen Grenze, außerhalb des Plangebietes insgesamt mit Schilfrohrgräsern bewachsen. Entlang der östlichen Grenze des Plangeltungsbereiches befindet sich ein straßenbegleitender Graben. Dieser war nicht wasserführend und wies eine flache Vegetation auf. Im Zentrum des Plangebietes befindet sich ein Kleingewässer (geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG) welches naturnah ausgestaltet ist. Die Böschungskanten sind flach ausgeführt und die Größe ist in Abhängigkeit vom Wasserstand stark schwankend. Am stillgelegten Hafen in Friedrichskoog befindet sich seit 2018 ein Schöpfwerk mit drei Pumpen. Diese ermöglichen das Fluten und Entwässern der landwirtschaftlichen Flächen der Köge. Um den Teich herum befinden sich zahlreiche Bäume (Fläche III). Dazu zählen unter anderem Pappeln (BHD 60-70cm), Ahorne (BHD 30-50 cm) und Buchen (BHD 20-40 cm). Diese Fläche wird als „Fläche zum Erhalt von Grünflächen und Gehölzen“ festgesetzt. Damit wird diese weiterhin unverändert als Lebensraum zur Verfügung stehen. Außerdem steht zwischen den Bäumen eine kleine Gartenhütte (ca. 3m²).

Im Süden des Plangebietes steht ein großes, altes Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit einer kleinen Wohnung. Dahinter befindet sich weiter westlich gelegen eine Lagerfläche die teilweise mit Überdachungen versehen ist. Diese ist von Wallkörpern in U-Form (Fläche I), mit etwa 2 Metern Höhe umgeben und vor allem mit Holunder, Weiden und Ahornen (BHD 25-45 cm) dicht bewachsen. Zudem befindet sich im Nordosten des Bauernhauses, nach einer Unterbrechung von etwa 5 Metern eine Fortführung des Wallkörpers (Fläche II). In dem Wallkörper befindet sich ein halb verschütteter alter Stromkasten sowie ein Mast der ehemaligen Hochspannungsleitung. Die künstlich hergerichteten Aufschüttungen werden als „Flächen zum Erhalt von Wallkörpern und Gehölzen“ festgesetzt. Damit werden diese weiterhin

unverändert als Lebensraum zur Verfügung stehen. Bebauungen sind im unmittelbaren Umkreis der vorhandenen Wallkörper nicht geplant.

An der südlichen Grenze des Plangebietes befindet sich entlang der Straße eine Baumreihe unter anderem mit Weiden, Ulmen und Haseln. Hier sind keine Eingriffe geplant.

An allen Seiten angrenzend an das Plangebiet befinden sich landwirtschaftliche Flächen.

Aufgrund der vorliegenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erfüllt die Fläche für Tiere eher eine allgemeine Lebensraumfunktion. Generell stellt das Plangebiet eine potentielle Eignung für häufige Tierarten der Agrarlandschaft dar.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Im Plangebiet vorhandene Störwirkungen umfassen Schadstoffbelastungen, Scheuchwirkungen sowie Lärm- und Lichtemissionen, welche sich auf das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt auswirken können. Aber auch gegenüber Lebensraumverlust, -zerschneidung oder -zerstörung ist von einer generell hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen. Im Plangebiet sind die Lebensräume von Flora und Fauna aktuell durch Schadstoffbelastungen, wie etwa der Düngereinträge aus der intensiven Landwirtschaft beeinträchtigt. Aufgrund des anthropogen überprägten Lebensraumes ist von einer geringen Artenvielfalt auszugehen.

Verträglichkeit des Vorhabens mit angrenzenden Natura 2000-Gebieten

Im Folgenden wird die Verträglichkeit angrenzender Natura 2000-Gebiete mit den Auswirkungen des Vorhabens überprüft. Es ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben aufgrund seiner Lagebeziehung zur Natura 2000-Gebietskulisse erhebliche Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes (Erhaltungsziele und/oder Schutzzweck) auslösen könnte.

Potentiell betroffene Natura 2000- Gebiete

Im Süden in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind folgende Natura 2000-Gebiete vorhanden (Umweltportal, 2022):

- FFH-Gebiet (FFH DE 0916-391) „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“
- EU-Vogelschutzgebiete (EGV DE 0916-491) „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Die Beschreibung der Schutzgebiete sowie der Erhaltungsziele bilden die Gebietssteckbriefe ab, welche im digitalen Umweltportal des Landes abgerufen wurden (März 2023).

Beschreibung der potenziell betroffenen Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

FFH-Gebiet (FFH DE 0916-391) „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Im Folgenden wird der Gebietssteckbrief für das FFH-Gebiet gekürzt wiedergegeben:

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 452.455 ha umfasst die Meeresbereiche, Watten und Küstensäume der Nordsee zwischen der dänischen Staatsgrenze und der Elbmündung sowie einige der Halligen. Ganz oder teilweise einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge. [...] Das Wattenmeer ist eines der wertvollsten Gezeitengebiete der Welt. Es ist mit seinen Wasserflächen, Salzwiesen, Watten, Sänden, Stränden und Prielen Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt. Es ist von herausragender internationaler Bedeutung als Rast- und Brutgebiet für Wat- und Wasservögel. Der Rhythmus aus Ebbe und Flut schafft die Voraussetzung für das dynamische Ökosystem des Wattenmeeres mit seiner großen biologischen Produktivität. Diese ist geprägt von

*seiner großen Artenvielfalt, von Kleinsttieren und -pflanzen, über Wurm-, Muschel-, Krebstier- und Fischarten bis zu den Vogelschwärmen, den Seehunden und den Schweinswalen. Der überwiegende Teil des Wattenmeeres wird von vegetationsfreien Schlick-, Sand- und Mischwattflächen (1140) eingenommen. Im kleineren Umfang kommen Quellerwatt (1310) und Schlickgras (1320) vor. Im tieferen Wasser befinden sich einige Erhebungen im Meeresboden. Neben Sandbänken (1110) sind Riffe aus Hartsubstrat oder Muschelbänken (1170) ausgeprägt. Die übrigen Meeresflächen werden von großen Flachwasserzonen (1160) eingenommen. Teile des Elb- und Eiderästuars (1130) sind in das Gebiet einbezogen. Die Meeresbereiche bzw. die Elbmündung sind Lebensraum zahlreicher Fischarten und Meeressäuger. Die Fischarten Maifisch (*Alosa alosa*) und Finte (*Alosa fallax*) sowie die Neunaugenarten Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) leben zumindest für einen Teil des Jahres oder für einen bestimmten Entwicklungsabschnitt im Gebiet. Das an das eigentliche Wattenmeer angrenzende, flache Meeresgebiet ist Lebensraum von Seehund, Kegelrobbe und Schweinswal. Die Nordsee vor Amrum und Sylt ist ein bedeutender Lebensraum des Schweinswales (Walschutzgebiet). Des Weiteren kommt der Große Tümmler im Gebiet vor. Die im Wattenmeer gelegenen fünf kleinen Halligen sind von zahlreichen Prielen durchzogen und werden bei Sturmflut überflutet. Sie sind geprägt durch ein Mosaik aus extensiver und intensiver Weidewirtschaft sowie aus ungenutzten Salzwiesen (1330). In die Salzwiesen sind kleinere Brackwassertümpel und brackwassergefüllte Senken eingelagert. Sie sind dem prioritären Lebensraumtyp der Lagunen (1150) zuzuordnen. [...]*

Erhaltungsziele FFH Gebiet (FFH DE 0916-391)

Im Folgenden werden die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet gekürzt wiedergegeben:

Auf Grund der Größe des Gebietes mit unterschiedlichen geomorphologischen Eigenschaften, der Eigenständigkeit der geographisch abgrenzbaren Teillebensräume sowie auf Grund der anthropogenen Historie erfolgt eine Unterteilung der Erhaltungsziele des Gesamtgebietes in die wie folgt beschriebenen drei Teilgebiete.

Für das vorliegende Projekt ist nur das Teilgebiet 1 relevant, deshalb wird im Folgenden nicht weiter auf die anderen Teilgebiete eingegangen.

Teilgebiet 1: Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen (Flächen zwischen NP-Grenze und Deich/Deckwerk/ Dünenfuß/ Abbruchkante/ MThw-Linie/)

Das Teilgebiet Nationalpark und angrenzender Küstenstreifen beinhaltet den überwiegenden Teil der Watten, Außensände, und Flachwasserzonen sowie einen Großteil der Salzwiesen des Gesamtgebietes einschließlich die Insel Trischen. Einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten hat in wesentlichen Teilen des Gebietes Vorrang vor allen anderen Naturschutzzielen. Die in dieses Teilgebiet ebenfalls einbezogenen fünf kleinen Halligen bestehen aus von Prielen durchzogenen Salzwiesen und werden bei Sturmflut überflutet. Sie sind geprägt durch ein Mosaik aus extensiver und intensiver Weidewirtschaft sowie aus ungenutzten Salzwiesen mit eingelagerten kleineren Brackwassertümpeln, brackwassergefüllten Senken (LRT 1150).*

Übergreifende Ziele für das Teilgebiet 1:

Ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge ist zu gewährleisten. Dies hat in wesentlichen Teilen des Gebietes Vorrang vor allen anderen Naturschutzziele. Folgende Ziele tragen diesem Ziel Rechnung:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der Biotopkomplexe sowie der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Seegraswiesen, Riffen, Sandbänken, Lagunen und Ästuar-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen.

Die übergreifenden Ziele gelten für das Teilgebiet 1 und alle darin vorkommenden Lebensraumtypen und Arten. Für den Lebensraumtyp Code 2110 soll in Bereichen mit Wiederherstellungserfordernis ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten insbesondere des Küstenschutzes wiederhergestellt werden.

Beschreibung der potenziell betroffenen Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele**EU-Vogelschutzgebiet (EGV DE 0916-491) „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzenden Küstengebiete“**

Im Folgenden wird der Gebietssteckbrief für das EU-Vogelschutzgebiet gekürzt wiedergegeben:

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 463.907 ha umfasst den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich der Halligen, die Dünen- und Heidegebiete der Nordfriesischen Inseln sowie die Mündung der Untereider bei Tönning und der Godel auf Föhr. Einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge. Zu ihnen gehören Rickelsbüller und Beltringharder Koog, Hauke-Haien-Koog, Wester-Spätlinge, Dithmarscher Speicherkoog, Fahretofter Westerkoog und Vordeichung Ockholm. Ebenfalls sind das Rantumbecken auf Sylt sowie das Katinger Watt Teil des Gebietes. Das Gebiet befindet sich überwiegend im Eigentum des Bundes und des Landes. Teilflächen des Gebietes sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das Gebiet ist größtenteils auch als FFH-Gebiet gemeldet.

Das schleswig-holsteinische Wattenmeer ist als Übergangsbereich vom Land zum Meer durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut geprägt und eines der wertvollsten Gezeitengebiete der Welt. Wichtige Elemente des Ökosystems sind Flachwasserbereiche der Nordsee, Wattströme, Priele, Watten, Außensände und Muschelschillflächen. Der Teilbereich Nationalpark Wattenmeer beinhaltet den überwiegenden Teil der Watten, Außensände und Flachwasserzonen, einen Großteil der Salzwiesen des Gesamtgebietes sowie die angrenzenden Meeresflächen (offshore).

Das Nationalparkgebiet ist für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren

Brutgebieten in Skandinavien bzw. der Arktis und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Afrika. Das Gebiet erfüllt für mindestens 35 Wat- und Wasservogelarten die Kriterien für ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention (Ramsar-Gebiet). Es ist zugleich ein bedeutendes Brutgebiet für Wat- und Wasservögel.

Zu den wichtigsten Arten, die mit großer Zahl im Gebiet rasten bzw. überwintern, gehören Nonnen- und Ringelgänse, Pfeif-, Stock- und Spießenten, Meeresenten, Trottellumme, Tordalk, Kormoran und Taucher sowie Watvögel (z. B. Sanderling, Alpenstrandläufer, Sichelstrandläufer, Kampfläufer, Dunkler Wasserläufer, Austernfischer, Pfuhlschnepfe, Knutt, Großer Brachvogel, Sand- Gold-, Kiebitz- und Seeregenpfeifer) und einige Möwenarten. Aber auch Singvögel wie Berghänfling, Schneeammer und Ohrenlerche sowie Greifvögel (z. B. Seeadler, Wanderfalke, Rauhußbussard und Merlin) rasten und überwintern hier mit nennenswerten Anteilen ihrer Gesamtpopulation. [...]

Erhaltungsziele EU-Vogelschutzgebiet (EGV DE 0916-491)

Im Folgenden werden die übergreifenden Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet gekürzt wiedergegeben:

Das Wattenmeer ist Übergangsbereich vom Land zum Meer. Es ist als Drehscheibe für Millionen von ziehenden Wat- und Wasservögeln aus skandinavischen und arktischen Brutgebieten sowie Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für hunderttausende Wat- und Wasservögel zu erhalten. Der Offshore-Bereich ist als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meeresenten zu erhalten.

Der größte Teil des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres ist seit 1985 als Nationalpark geschützt. Oberstes Ziel ist hier die Erhaltung einer natürlichen Dynamik.

Der Nationalpark und die angrenzenden Küstengebiete bilden eine Einheit, die die wesentlichen Bestandteile des Ökosystems Wattenmeer umfasst. Das Gesamtgebiet und die engen Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebietes sind zu erhalten. Brut- und Rastvögel der Halligen, Inseln und Köge nutzen die Watten und Wasserflächen des Nationalparks als Nahrungsgebiet. Halligen, Inseln und Köge sowie der Eiderbereich dienen als Brutgebiete und Hochwasser-Rastgebiete. Brutvögel der angrenzenden Gebiete wandern nach dem Schlupf der Jungvögel ins Wattenmeer und nutzen es als Aufzuchtgebiet. Die Flussmündungen bilden den Übergang von limnischen zu terrestrischen Lebensräumen, weisen eine spezielle und vielfältige Vogelfauna auf und sind integraler Bestandteil des Ökosystems Wattenmeer. In dem überwiegenden Teil des Gebietes (Nationalpark, Teile der Köge und Flussmündungen) hat der Prozessschutz Vorrang. In Bereichen, die stark durch traditionelle menschliche Nutzung geprägt sind, wie Teile der Halligen und der eingedeichten Köge, soll gezieltes Management zu einem günstigen Erhaltungszustand der Vogelbestände führen. Beispiele hierfür sind der Erhalt von Feucht-grünland in den Kögen als Brut- und Rastgebiet für Vögel durch extensive Beweidung und die Gewährleistung hoher Wasserstände sowie die extensive Weide- und Mähwiesen-Nutzung weiter Bereiche der Halligen, um sie dort u.a. als Nahrungsgebiete für die Ringelgans vorzuhalten.

Für das vorliegende Projekt ist nur das Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“ relevant, deshalb wird im Folgenden nicht weiter auf die anderen Teilgebiete eingegangen.

Übergreifende für das relevante Teilgebiet:

Im Nationalpark hat der Prozessschutz Vorrang vor allen anderen Naturschutzzielen und ist damit oberstes Erhaltungsziel (§ 2 Abs. 1 NPG). Diese Zielsetzung schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein.

Folgende übergreifende Ziele tragen dem Grundgedanken des Prozessschutzes Rechnung:

Erhaltung

- *der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,*
- *der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Primärdünen, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Lagunen und Flussmündungs-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,*
- *der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld,*
- *der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,*
- *einer möglichst hohen Wasserqualität,*
- *von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen,*
- *des Tideinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften im Eider- und Elbmündungsbereich.*

Ziele für Vogelarten

Aufgrund des übergreifenden Ziels des Prozessschutzes werden im Nationalpark Artenschutzziele nur indirekt verfolgt. Die Ziele für Vogelarten sind Ziele, die dem Prozessschutzgedanken Rechnung tragen, und gelten grundsätzlich für alle in dem Teilgebiet vorkommenden Vogelarten, die unter 1. aufgeführt sind. Sie entsprechen den grundsätzlich bereits im Trilateralen Wattenmeerplan von Stade 1997 formulierten Zielen:

Erhaltung

- *von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen,*
- *von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen,*
- *von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservogel sowie Mausergebieten, insbesondere für Brandgans, Eiderente und Trauerente,*
- *natürlichen Bruterfolgs,*
- *natürlicher Nahrungsverfügbarkeit:*

Erhaltung

- *der natürlichen Vorkommen von Benthosorganismen als Nahrung für Wat- und Wasservogel,*
- *der natürlichen Vorkommen der Seegraswiesen und ihrer Dynamik als Nahrungsgebiete für Ringelgänse und Pfeifenten,*
- *der natürlichen Vorkommen der Quellerbestände als Nahrung für Gänse, Enten und Singvögel,*
- *der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Nahrungsgebiet für Gänse und Enten,*

- *von natürlich vorkommenden Muschelbeständen mit standortgerechter Begleitfauna, u.a. als Nahrungsgrundlage für Trauer- und Eiderente,*
- *einer natürlichen Fischfauna als Nahrungsgrundlage für Seetaucher und andere fisch-fressende Arten,*
- *der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Brut- und Rastgebiet von Küstenvögeln,*
- *von störungsfreien vegetationsarmen Sand-, Kies- und Muschelschillflächen durch Gewährleistung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik, insbesondere als Brutplatz für Seeregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Fluss- und Küstenseeschwalbe,*
- *der marinen und limnischen Durchzugs- und Rastlebensräume für die Zwergmöwe in der Elbmündung,*
- *der Brutlebensräume der Lachseeschwalbe in den Vorländern der Untereibe,*
- *der Brutlebensräume für den Alpenstrandläufer (Calidris alpina schinzii) in den Sand-salzwiesen bei St. Peter-Ording,*
- *des Offshore-Bereiches als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meerestenten,*
- *der Möglichkeit, dass sich die Seevogel- und Entenbestände entsprechend der hydrografischen Bedingungen, der Dynamik des Wasserkörpers und der Benthosbestände sowie des wechselnden Nahrungsangebotes verlagern können,*
- *Vermeidung von zusätzlicher Vogelmortalität durch Beifang in der Fischerei*
- *von störungsarmen Bereichen ohne Unterwasserlärm und ohne thermische oder elektrische/ magnetische Emissionen, die zu Schädigungen der Fauna führen können.*

Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Campingplatzes geschaffen werden.

Bei der Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungs- und Schutzziele der in unmittelbarer Nähe befindlichen Natura 2000- Gebieten sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme (Plangebiet liegt in der Nähe und damit vollständig außerhalb der Schutzgebiete)
- Lärm- und sonstige Emissionen (baubedingte Lärm- und sonstige Emissionen sind durch die Bauarbeiten zu erwarten. Sämtliche Baumaßnahmen finden außerhalb der Schutzgebiete statt und könnten akustisch in das Vogelschutzgebiet emittieren.)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Lebensraumverlust durch Flächenversiegelungen (Die maximal überbaubare Fläche beläuft sich auf 2.000 m² wovon 705 m² bereits versiegelt sind)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen und Bauwerken

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Anthropogene Störungen durch die touristische Nutzung (erhöhte Geräusch- und Lichtemissionen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen während der Betriebszeiten (April bis Oktober)

8.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Reinhaltung der Luft, der Luftaustausch sowie der Schutz des Klimas sind die Ziele des Schutzgutes. Negative relevante Auswirkung auf Klima und Luft werden z.B. durch die Beseitigung von Flächen mit Ausgleichfunktion für den Wärmeausgleich und Kaltluftstrom, die Errichtung von Luftaustauschbarrieren oder der Ausstoß von Schadstoffen verursacht. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche kann das Schutzgut Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Friedrichskoog ist gemäßigt und warm. Über das Jahr verteilt fallen etwa 881 mm/Jahr Niederschlag an. Der niederschlagsreichste Monat mit 93 mm ist der August. Mit einer Niederschlagsmenge von 51 mm ist der April der trockenste Monat des Jahres. Mit einer Durchschnittstemperatur von 2,4 °C ist der Januar der kälteste Monat im Jahresverlauf. Mit einer durchschnittlichen Temperatur von 17,9 °C ist der Juli der wärmste Monat des Jahres. Die Jahresdurchschnittstemperatur der Gemeinde Friedrichskoog liegt bei 9,9 °C (KLIMADATEN DER STÄDTE WELTWEIT, 2023).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten. Es besteht eine geringe Vorbelastung aus der Landwirtschaft und den Abgasen des Verkehrs.

8.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild ist eng verbunden mit den Aspekten der Erholung und Gesundheit für den Menschen. Die Schutzgüter Flora und Fauna bezüglich des Lebensraumes und des ökologischen Zustandes sowie die Kultur- und Sachgüter als prägendes Element des Landschaftsbildes beeinflussen das Erscheinungsbild der Landschaft. Die visuelle Wahrnehmung des Landschaftsraumes erfolgt aus der Sicht des Betrachters meist individuell, wobei optische Eindrücke überwiegen. Das Landschaftsbild umfasst neben den biotischen und abiotischen Elementen auch anthropogene Elemente. Eine historische Kulturlandschaft kann somit auch als Bestandteil des Landschaftsbildes angesehen werden und demzufolge baulich geprägt sein.

Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahmen und Bewertung

Das Plangebiet ist stark landwirtschaftlich geprägt. Von allen Seiten schließen weitläufig landwirtschaftliche Flächen an, die teilweise mit Windkraftanlagen versehen sind. Zudem ist aufgrund der Nähe zur Küste die Umgebung im Nordosten und Südwesten durch Deiche abgegrenzt und bietet aufgrund der Küstennähe einen besonderen Erholungs- und Erlebniswert.

Zusätzlich verläuft nordöstlich nahe der Plangebietsgrenze ein Verbandsgewässer, welches eine Abgrenzung zum Offenland suggeriert.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der vorhandenen Windkraftanlagen nicht gegeben. Insgesamt stellt sich der Landschaftsraum als anthropogen überprägt dar.

Die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung wird deshalb als gering eingeschätzt.

8.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handels, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind und sich in der Landschaft und des besiedelten Raums lokalisieren lassen. Zu den Kulturgütern zählen z.B. Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, historische Landnutzungsformen sowie Stadt- und Ortsbilder.

Sachgüter werden als natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind, beschrieben. Zu den Sachgütern zählen z.B. Gebäude, natürliche Ressourcen und bestimmte Landnutzungsformen, die teils erhebliche wirtschaftliche Werte aufweisen.

Laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb der Gemeinde Friedrichskoog befinden sich einige Denkmäler in Form von baulichen Anlagen wie die Christuskirche, Hafestraße 58 (30997) in drei Kilometern Entfernung oder die Windmühle Vergißmeinnicht in der Koogstraße 90 (2912) auch in etwa drei Kilometern Entfernung. Im Plangebiet sind weder Denkmäler noch Sachgüter vorhanden. (LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE).

Das Plangebiet befindet sich zudem nicht in einem Archäologischen Interessengebiet (ARCHÄOLOGIE ATLAS, 2023).

8.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße und können Sekundäreffekte und Summationswirkungen verursachen. Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bereits bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter mit einbezogen. Weitere erkennbare relevante Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen lassen sich daher nicht vermuten.

8.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog wird die derzeitige Nutzung als Wirtschaftsgrünland voraussichtlich aufrechterhalten werden. Entsprechende bewirtschaftungsbedingte Stoffeinträge aus der Landwirtschaft würden zukünftig weiterhin Bestand haben. Eine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes würde daher nicht erfolgen.

8.4 Artenschutz

Dem Artenschutz ist nach den §§ 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG) besonderen Wert zuzuordnen. Es gilt zu prüfen, ob die Umsetzung des Vorhabens gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstößt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-SchRL) geregelt. Diese wurden mit dem § 44 und § 45 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfrahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten. Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegt. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Potentialanalyse

Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet. Im Allgemeinen ist die faunistische Wertigkeit des Plangebietes aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als gering einzustufen. Insgesamt ist aufgrund der intensiven Nutzung des Grünlandes und den damit einhergehenden Störfaktoren mit allgemein häufigen und vor allem störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Es handelt sich dabei in der Regel um bezüglich der Ansprüche an den Lebensraum anspruchsarme Arten, welche hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl oft anpassungsfähig und daher flexibel sind. Ein Vorkommen von empfindlichen Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Mit **offen brütenden Bodenbrütern** ist im Plangebiet nicht zu rechnen. Da diese Arten möglichst ungestörte Bodenstellen benötigen, werden potentielle Bodenbrüter den Großteil des Plangebietes meiden. Die Bodenbrüter Feldlerche und Kiebitz werden im nächsten Abschnitt einer Einzelartbetrachtung unterzogen.

Entlang der an das Plangebiet grenzenden Wall- und Baumstrukturen finden **versteckt am Boden brütende Bodenbrüter** potentielle Brutplatzhabitate. Diese brüten bevorzugt in Bodennähe von dichter Vegetation. Durch die anthropogenen Einflüsse der Landwirtschaft ist mit störungstoleranten Arten, wie Rotkehlchen oder Goldammer, die nicht als gefährdet gelten, zu rechnen.

Ein Vorkommen von versteckt am Boden brütenden Bodenbrütern lässt sich nicht vollkommen ausschließen.

Auf der südlichen Hälfte des Plangebietes befinden sich am Kleingewässer, um das Gebäude und auf den Wallkörpern Gehölze, welche einen potentiellen Lebensraum für **Gehölzbrüter** bilden.

Bei der Begehung konnten keine Höhlen oder Nisthilfen ausfindig gemacht werden. Aufgrund der Belaubung ist ein Vorkommen von **Gehölzhöhlenbrütern** wie Star oder Kohlmeise dennoch nicht vollkommen auszuschließen.

Typische **Gehölzfreibrüter** wie Amsel, Buchfink, Elster und Ringeltaube können die vorhandenen Gehölzstrukturen nutzen. Ehemalig genutzte Nester konnten im Rahmen der Begehung des Plangebietes nicht festgestellt werden. Ein aktuelles Vorkommen ist dennoch nicht auszuschließen, da diese Arten nicht nistplatztreu sind und jedes Jahr neue Nester bauen.

Nahe der südlichen Grenze des Plangebietes befindet sich ein großes, altes Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Dieses ist in der Regel verschlossen und es ist nicht isoliert. Ein Vorkommen von größeren **Gebäudebrütern** wie Eulen kann daher ausgeschlossen werden. Es wurden auch keine Nester vom Haussperling oder Schwalben festgestellt, ein Vorkommen oder eine Neubesiedlung kann dennoch nicht ausgeschlossen werden kann.

Ein potentielles Vorkommen häufiger und weitverbreiteter **Greif- und Eulenvögel** (z.B. Habicht, Mäusebussard, Schleiereule) ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie die Lebensraumausstattung nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen.

Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung.

Die Grünlandfläche könnte aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als geringwertiges Nahrungshabitat genutzt werden. Zudem können die Bäume und die Vegetation der Wallkörper als Nahrungshabitat dienen.

Einzelartbetrachtung

Kiebitz

Der Kiebitz ist ein Wiesenvogel, der besonders auf extensiv genutztes, weites Grünland mit niedrigem Bewuchs und ohne Baumbestand angewiesen ist. Die Kiebitze, die zu den Bodenbrütenden Arten zählen, brüten auf offenem, feuchtem Gelände. Sie bevorzugen somit Feuchtgrünland oder Wiesen mit niedriger Vegetation und Offenboden. Sein Nest legt der nistplatztreue Vogel in einer Mulde im Boden an. Für die Kükenaufzucht sind Flächen mit kurzem lückigem Bewuchs und hoher Feuchtigkeit optimal, da diese Flächen ein ausreichendes Nahrungsangebot wie Insekten und Würmer bieten.

Die beschriebenen Gegebenheiten sind im Plangebiet grundsätzlich nicht gegeben. Das Wirtschaftsgrünland hat eine dichte Narbe ohne freie Bodenstellen. Die hoch aufgewachsenen Bäume um das Kleingewässer und entlang des *Seeweges* und des *Altfelder Weges* dezimieren das Potential für ein Vorkommen ebenfalls deutlich.

Der Bruterfolg ist das wichtigste Kriterium für die Eignung eines Gebietes als Brutgebiet für den Kiebitz (Köster et al, 2001). Er ist stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt bei intensiver Bewirtschaftungsform daher oft nur sehr gering aus. Regelmäßige Überfahrten etwa zum Mähen, Wenden und Schwaden sowie die Entwässerung der Flächen mindern das Potential für den Kiebitz zusätzlich. So kommt es schon vor dem Viehauftrieb zu großen Störungen durch vorbereitende Maßnahmen wie dem Schleppen, Düngen und Walzen. Außerdem wird das Plangebiet aktuell intensiv mit Schafen beweidet und die regelmäßige Tierkontrolle bietet zusätzliches Störpotential. Zudem wird die Fläche als Mähwiese genutzt. Im intensiv bewirtschafteten Grünland wächst das Gras so schnell und dicht auf, dass es zu einer verkürzten Brutperiode und nur eingeschränkt zur Produktion von Nachgelegen kommt. Bei einem mehrmaligen Brutverlust kommt es infolgedessen zu einer Meidung der Fläche und dem Aufgeben des Brutstandortes.

Der Kiebitz bevorzugt offenes Gelände und hält zu Gehölzstrukturen und anderen vertikalen Strukturen großen Abstand. Bereits Einzelgehölze werden von den Kiebitzen deutlich gemieden. Typische Minimalabstände belaufen sich hier auf 70-95 m. Zudem werden gegenüber Straßen mindestens 110 m Abstand eingehalten (LfU, 2017). Der begrünte Straßenrand und die Randbereiche der Vorfluter können einen zusätzlichen Störfaktor darstellen, da Prädatoren diese Strukturen nutzen. Das Mitführen von Hunden entlang des *Seeweges* und des *Altfelder Weges* wirkt sich ebenfalls negativ auf ein potentielles Vorkommen aus. Bei Störungen durch Hunde reagieren die Wiesenbrüter früher mit Flucht als bei Menschen und bleiben danach länger dem Nistplatz fern.

Die Wohnnutzung in dem Bauernhaus sowie die Straßen in der Nähe zum Plangebiet dezimieren das Potential eines Kiebitzvorkommens zusätzlich und wirken sich auf diesen, bzgl. Störfaktoren sehr anfälligen, Vogel stark verleidend aus. Strukturen, die einen freien Blick auf potentielle Feinde einschränken, werden vom Kiebitz gemieden. Auch umzäunte Flächen die kleiner als 5 ha sind, was im Plangebiet der Fall ist, werden von dieser Art gemieden.

Der Vorfluter, welcher zeitweise mit hoch aufwachsenden Röhrichten bewachsen ist und dessen Randbereiche von Prädatoren genutzt werden, dezimiert das Potential weiterhin.

Das Habitatpotential ist in der Umgebung zum Plangebiet, in der großflächig vorhandenen, freien Agrarlandschaft und im Deichvorland wesentlich höher. Das Potential für ein Vorkommen des Kiebitzes im Plangeltungsbereich ist unter Betrachtung der vorliegenden Umstände im Plangebiet auszuschließen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sind demnach nicht abzuleiten.

Feldlerche

Die Feldlerche ist ursprünglich ein Steppenvogel und präferiert als vergleichsweise störungsanfälliger Bodenbrüter offenes Gelände mit einem weitgehend freien Horizont. Nordexponierte Hänge und zur Vernässung neigende Senken werden von dieser Vogelart gemieden. Bevorzugt besiedelt sie niedrige, strukturreiche Vegetationen mit offenen Stellen, welche sich in der Kulturlandschaft finden lassen.

Diese Gegebenheiten sind im Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 nicht gegeben. Das Wirtschaftsgrünland hat eine dichte Narbe ohne freie Bodenstellen. Die hoch aufgewachsenen Bäume um das Kleingewässer und entlang des *Seeweges* und des *Altfelder Weges* dezimieren das Potential für ein Vorkommen ebenfalls deutlich.

Außerdem zählt die Feldlerche zu den, bei der Brutplatzwahl, flexiblen Arten, wenn auch räumlich eine gewisse Reviertreue vorhanden ist. Ihr Vorkommen ist stark von der Bewirtschaftung der Grünlandflächen abhängig. Optimale Brutbedingungen herrschen, wenn zur Brutzeit Mitte April und Ende Juli eine Vegetationshöhe von 15 cm bis 25 cm und eine Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent vorliegen. Diese Bedingungen sind im Plangebiet nicht erfüllt, da aufgrund der dichten Narbe eine höhere Bodenbedeckung vorliegt, was das Potential eines Vorkommens im Plangebiet deutlich mindert.

Zudem wird das Plangebiet aktuell intensiv mit Schafen beweidet und die regelmäßige Tierkontrolle bietet zusätzliches Störpotential. Im intensiv bewirtschafteten Grünland wächst das Gras so schnell und dicht auf, dass es zu einer verkürzten Brutperiode und nur eingeschränkt

zur Produktion von Nachgelegen kommt. Bei einem mehrmaligen Brutverlust kommt es infolgedessen zu einer Meidung der Fläche und dem Aufgeben des Brutstandortes. Dabei ist der Bruterfolg das wichtigste Kriterium für die Eignung einer Fläche als Brutgebiet.

Die Feldlerche ist im Vergleich zum Kiebitz insgesamt etwas weniger sensibel gegenüber Störungen und dem Vorhandensein von Gehölzstrukturen. Jedoch werden auch von der Feldlerche Siedlungen und Baumreihen gemieden. Typische Minimalabstände belaufen sich hier auf 60 bis 120 Meter (Blotzheim 1985). Das Mitführen von Hunden entlang der Wege, welche primär vom landwirtschaftlichen Verkehr und Fahrradfahrern genutzt werden, stellen zusätzliche Störfaktoren für die Feldlerche dar.

Das Potential für ein Vorkommen der Feldlerche im Plangeltungsbereich ist unter Betrachtung der vorliegenden Umstände im Plangebiet auszuschließen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sind demnach nicht abzuleiten.

Rastvögel

Das Plangebiet befindet sich im „3 km küstenbegleitenden Steifen entlang der Nordsee“, welches als wichtiges Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten dient. Bei der Wahl der Nahrungsgebiete zeigen sich Rastvögel oft flexibel und nutzen abwechselnd größere Landstiche. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Planfläche von Rastvögeln (bspw. von Gänsen) aufgrund des unattraktiven Charakters (durch die Beweidung, Überfahrten mit Landmaschinen und das bewohnte Bauernhaus) eher gemieden wird. Ein Grund dafür ist die landwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundenen Störeinflüsse. Weiterhin halten rastende Gänse aufgrund ihres hohen Sicherheitsbedürfnisses üblicherweise einen Abstand von teilweise mehreren 100 m zu den umliegenden hohen Strukturen (Deiche im Norden und Süden, hohe Gehölze im Zentrum und Süden des Plangebietes) ein. Die Fläche bietet somit nicht ausreichend Freiraum für die Gänse. Die potentiell vorkommenden Arten werden die Grünlandfläche eher meiden und prioritär die Flächen im Umgebungsbereich (besonders das Deichvorland und die großflächig freien landwirtschaftlichen Flächen) besiedeln. Ein Vorkommen im Plangebiet ist somit auszuschließen.

Das vom Plangebiet in ca. 400 m Entfernung liegende Schleswig-Holsteinische Wattenmeer ist ein bedeutsames Rastgebiet für Zugvögel. Der Küstenstreifen stellt für Zugvögel, die sich optisch orientieren, zudem eine bedeutende Leitlinie dar. Bei großräumiger Betrachtung verläuft die Hauptzugrichtung in Schleswig-Holstein Richtung (Nord-) Osten bzw. (Süd-) Westen.

Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Die Jagdhabitats sind zudem abhängig vom Beuteangebot, welches sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten

miteinander vernetzt sind. Diese Flugruten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und Oktober/November.

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Lebensraumansprüche neben der Zwergfledermaus und der Breitflügel-Fledermaus auch der Abendsegler, die Rauhaut- und die Mückenfledermaus potentiell im Plangebiet vorkommen (BfN, 2021).

Im Artenkataster der Gemeinde Friedrichskoog sind im Plangebiet keine Artenfunde von Fledermäusen erfasst. Im Umgebungsbereich ca. 200 m nördlich des Plangebietes sind hingegen Funde der Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Abendsegler (fliegend; Einträge von 2016) verzeichnet. In etwa 350 m Entfernung südlich zum Plangebiet wurde eine Breitflügel-Fledermaus (fliegend) verzeichnet. Aufgrund der Entfernung besteht keine Relevanz für die Planung.

Das Wohn- und Wirtschaftsgebäude bietet zahlreiche Tagesverstecke. Aufgrund der fehlenden Isolierung liegt jedoch keine Winterquartiereignung vor. Bei der Ortsbegehung der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine Baumhöhle nahe dem Kleingewässer festgestellt. In die Gehölzstrukturen sind insgesamt keine Eingriffe geplant und das grundwasserbeeinflusste Kleingewässer fällt periodisch trocken. Weiterhin ist es aufgrund des starken Baumbewuchses für die im Flug trinkenden Säuger nicht leicht erreichbar.

Die Grünlandfläche kann als essentielles Fledermaus-Jagdhabitat durch die landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen werden. Fledermäuse verbrauchen viel Energie durch ihren Flug in die Jagdhabitats und es müssen somit ergiebige Nahrungsressourcen auf diesen Flächen vorhanden sein. Aufgrund der intensiven Nutzung des Grünlandes kann davon ausgegangen werden, dass die Artenvielfalt von Nachtfaltern und anderen nachtaktiven Insekten dementsprechend gering ist. Bestenfalls kann dieser Bereich als Durchflugsgebiet dienen. Jedoch werden, bestätigend der Informationen aus dem Artenkataster, die linearen Deichstrukturen bevorzugt genutzt. Eine weitere detaillierte Betrachtung entfällt.

Amphibien

Generell benötigen alle Amphibien lebensnotwendige Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln und der Gleichen. Für die Fortpflanzung sind die Tiere zwingend auf Gewässer angewiesen. Kälte und Nahrungsknappheit zwingen die wechselwarmen Amphibien zur Winterruhe. Zum Überwintern werden passende Verstecke wie der Wurzelbereich von Bäumen, Erdlöcher, Felsspalten, Hohlräume unter Steinplatten, unter totem Holz oder in Kleinsäugerbauten genutzt. Ein Teil der Amphibien überwintert im Bodenschlamm der Laichgewässer. Durch den Temperaturanstieg im Frühjahr werden die Amphibien dann wieder aktiv. Durch die Zerstörung und Verkleinerung ihrer Lebensräume (vorwiegend Laichgewässer), kommt es zu einem starken Rückgang der Bestände. Aus der Artengruppe der Amphibien sind in Deutschland insgesamt 13 Arten im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und somit planungsrelevant.

Aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Lebensraumansprüche können potentiell der Moorfrosch und die Knoblauchkröte im Plangebiet vorkommen. Das im Zentrum liegende Kleingewässer bietet aufgrund der landwirtschaftlichen Einträge, unter anderem von Stickstoff und Phosphor, kein Potential. Die Gegebenheit, dass Amphibienlaich zur Entwicklung Sonneneinstrahlung benötigt, schließt eine Amphibieneignung zusätzlich aus. Sofern in dem

Biotop Wasser ansteht ist das Oberflächengewässer durch den starken Bewuchs des Uferandes zu stark verschattet und dementsprechend zu kühl.

Der Altfelder Sielzug entlang der nördlichen Grenze bietet nebst den Einträgen aus der Landwirtschaft durch seine steile Böschung und den dichten Bewuchs kein Potential für Amphibien. Der straßenbegleitende Graben im Südosten führte zum Zeitpunkt der Begehung kein Wasser. Außerdem bietet dieser durch seine schroffe Böschung kein Potential. Zudem ist das Amphibienpotential auch hier aufgrund der starken landwirtschaftlichen Einträge auszuschließen.

Ein Vorkommen des Moorfrosches kann ausgeschlossen werden, da diese Lebensräume mit hohen Grundwasserständen (Feucht- und Nasswiesen) bevorzugen und das Plangebiet sich nicht als solche darstellt. Die Knoblauchkröte besiedelt strukturreiche landwirtschaftliche Nutzflächen mit Ackerrandstreifen und Brachflächen. Zudem bevorzugt sie sandige, steppenartige Lebensräume da sie sich tagsüber eingräbt. Als Laichgewässer nutzt sie meist nährstoffreiche Tümpel und Teiche mit reichem Pflanzenbewuchs. Da das Kleingewässer starke Wasserstandsschwankungen und keinen Bewuchs aufweist kann ein Vorkommen der Knoblauchkröte ebenfalls ausgeschlossen werden. Insgesamt betrachtet sind für die potentiell vorkommenden Amphibien die Lebensraumansprüche nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten, weshalb eine weitere Betrachtung entfällt.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumansprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktsanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung. Baubedingte Wirkfaktoren umfassen Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung sowie baubedingte Störungen während der Errichtung des Campingplatzes, die durch Lärm-, Licht-, und Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen der Bautätigkeiten zustande kommen, weiterhin durch Baustellenverkehr.

Zu den anlagenbedingte Wirkfaktoren, welche für die Betriebsabläufe eines Campingplatzes relevant sind, gehört der Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen) durch die geplanten Teilversiegelungen für die Stellplätze und das Aufstellen von Sanitär-Containern. Dies schafft zudem Potential für eine Kollision von Individuen mit den Bestandteilen innerhalb des Plangebietes. Die betriebsbedingten Wirkfaktoren beinhalten vor allem akustische Emissionen, welche sich aus dem Betrieb des Campingplatzes ergeben.

Brutvögel

Durch die Überplanung des Intensivgrünlandes werden keine besonderen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgelöst. Die Gehölzstrukturen sind von der Umsetzung der Planung nicht betroffen, verbleiben im aktuellen Zustand und stehen zukünftig weiterhin als Habitat zur Verfügung. Sollte es im Zuge der Anlage der Stellplatzflächen zu unvermeidlichen Eingriffen in die Gehölzstrukturen kommen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Verletzungen, Tötungen oder Beschädigungen von Einzelindividuen der Gehölzbrüter und ihrer Entwicklungsformen auszuschließen sind. Die gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind zwingend einzuhalten. Eingriffe in die Gehölzstrukturen sind somit nur in der Zeit vom 01.10. bis zum letzten Tag im Februar und somit außerhalb der Brutzeit zulässig.

Um eine Verletzung oder Tötung der potentiell vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten und den Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln durch die Umsetzung des Planvorhabens auszuschließen, sind Baumaßnahmen während der Brutzeit für Bodenbrüter nicht zulässig. Die Baumaßnahmen haben dementsprechend vorsorglich in der Zeit vom 16.08. – 28./29.2. zu erfolgen. Falls aktive Baumaßnahmen am Ende der Bauausschlusszeit (Februar) im Plangebiet stattfinden, ist dieses als aktive Vergrämsungsmaßnahme anzusehen. Die Baumaßnahmen können am Anfang der Bauausschlusszeit fortgeführt werden (vgl. Kapitel 8.5.1). Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen (s. Kapitel 8.5.1) kann der Verbotstatbestand der Schädigung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von Brutvögeln ausgeschlossen werden.

Die Bauzeitenregelungen haben zusätzlich den Effekt, dass es während der besonders stör anfälligen Brut- und Aufzuchtzeit (01.03-15.08.) zu keinen temporären Störungen kommen kann. Während der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit ist hinsichtlich der Störwirkung von einem Gewöhnungseffekt auszugehen. Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Umsetzung eines Campingplatzes zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation erheblich verschlechtert. Ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges der Lokalpopulation aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebotes durch die Überplanung der Grünlandflächen ist nicht zu erwarten. Potentiell vorkommende Individuen können auf Lebensräume in der Umgebung ausweichen. Hier ist insbesondere das naheliegende Deichvorland im Süden zu nennen. Der Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. §44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da ausreichend Brutplatzpotential für Bodenbrüter im Umgebungsbereich vorhanden ist. Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitate keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG), da diese räumlich im ökologischen Zusammenhang erhalten bleiben.

Rastvögel

Bei Rastvögeln handelt es sich immer um flugfähige Individuen. Durch die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 werden keine Individuen der potentiell betroffenen Arten systematisch verletzt oder getötet, da keine Neststandorte betroffen sind. Eine durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöste Tötung kann somit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch die angesprochenen Sicherheitsbedürfnisse der Tiere und der daraus folgenden Meidung der Fläche in Verbindung mit den geplanten Betriebszeiten (April bis Oktober) kann ein

Störungsverbot für Rastvögel ausgeschlossen werden. Des Weiteren wird die Störung von Rastvögeln allgemein als Tatbestand des Zugriffs auf eine Ruhestätte angesehen. Es ist nicht zu erwarten, dass das Plangebiet das 2 % Kriterium des landesweiten Rastbestands erfüllt. Somit würde die Planfläche keine landesweite Bedeutung aufweisen und ist daher als Ruhestätte artenschutzrechtlich nicht relevant. Ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Durch die geringe Arealgröße und durch die erläuterte Meidung des Plangebietes kann eine essenzielle Nutzung als Nahrungsgebiet für Rastvögel ausgeschlossen werden. Des Weiteren werden Rast- und Nahrungsgebiete meist großräumig und flexibel genutzt. Das Plangebiet wurde zudem aufgrund nicht signifikant erwarteten Rastbestandsvorkommen als nicht artenschutzrechtlich relevante Ruhestätte eingeschätzt. Der Verlust des einzelnen kleinräumigen Teilhabitats durch die Überplanung der Fläche löst keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG aus.

Fazit: Mit der Realisierung des Planvorhabens treten keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ein, unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Gehölzentfernung und der Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 8.6).

Fledermäuse

In das bestehende Gebäude, die Gehölze und das Kleingewässer wird nicht eingegriffen, weshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst wird.

Generell werden durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten keine erheblichen Störungen ausgelöst, da Fledermäuse ausschließlich nachtaktiv sind. Betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die siedlungstypischen Fledermausarten mit deren Vorkommen an dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu rechnen ist, oft unempfindlich auf Lärm- und Lichtemissionen reagieren. Andere erheblichen Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten, sodass ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann. Der Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens ist ebenso ausgeschlossen, da in derartige Potentialstrukturen nicht eingegriffen wird.

Fazit: Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

8.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ mit entsprechender Flächenversiegelung geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind, beschrieben. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung wird jeweils bei den einzelnen

Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

8.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

Schutzgut Mensch

Mit der Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes wird zukünftig zur Deckung des benötigten Bedarfes an Stellplätzen für den Campingtourismus beigetragen. Im Allgemeinen werden bei der Überplanung der Fläche keine wohnbaulich-, erholungs- oder freizeitrelevanten Bereiche negativ beeinflusst, sondern sogar welche geschaffen. Entsprechende Beeinträchtigungen durch Emissionen während der Bau- und Betriebsphase werden näher im Kapitel 8.4.3 betrachtet.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog werden etwa 3,4 ha überplant. Durch die Umwandlung der Grünlandfläche in ein Sonstiges Sondergebiet kommt es zu unvermeidbaren Versiegelungen des Bodens. Insgesamt lässt der Bebauungsplan als Maß der baulichen Nutzung der Fläche eine GR von 2000 m² zzgl. 50% Nebenversiegelung zu. Dies hat zwangsläufig einen Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge.

Insgesamt ist durch den zu erwarteten Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation erforderlich. **Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** (s. Kapitel 8.6.2) sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung kommt es zur Erhöhung des Abflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Für den Umgang mit dem Niederschlagswasser wird auf Kapitel 9.1.2 verwiesen.

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen oder bei Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potentielle Schadstoffeinträge kommen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen, die aus kontaminierten Böden über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, wird aber als gering eingestuft.

Im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens kommt es zu unvermeidbaren Eingriffen in den vorhandenen, straßenbegleitenden Versickerungsgraben entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebietes. Für die geplante Überfahrt muss der Graben teilweise verschüttet werden. Dieser Eingriff ist ausgleichsbedürftig und ein wasserrechtlicher Genehmigungstatbestand. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. **Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** (s. Kapitel 8.6.2) sowie bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen während der Bau- und Betriebsphase sind für das Schutzgut Wasser **keine erheblichen Auswirkungen** zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog ist ein potentieller Verlust an Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen

verbunden. Durch die aktuelle Nutzung der Fläche als Wirtschaftsgrünland stellt das Plangebiet keinen hochwertigen Lebensraum dar. Dennoch kommt es durch die Flächenversiegelung zu einem Eingriff in den Lebensraum. Aufgrund der allgemeinen Bedeutung der zu überplanenden Fläche ist allerdings keine besondere Habitatfunktion erkennbar.

FFH-Gebiet (FFH DE 0916-391) „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog führt nicht zu einer Flächeninanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen. Eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen kann somit ausgeschlossen werden.

Für prioritären Arten wie Seehund, Kegelrobbe, Schweinswal oder Tümmler ist eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung auszuschließen, da sich diese Arten im Wasser überwiegend weitab der Küste aufhalten.

Das Vorhaben führt abschließend nicht zu erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

EU-Vogelschutzgebiet (EGV DE 0916-491) „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzenden Küstengebiete“

Durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog werden keine Flächen innerhalb der EU-Vogelschutzgebietes einer anderen als der bisherigen Nutzung zugeführt. Mit dem Vorhaben wird allerdings eine höhere Frequentierung in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet durch Touristen und Einheimische erzeugt, die das Angebot des Campingplatzes nutzen werden.

Durch die Lage zwischen den Deichen und der Entfernung zum Schutzgebiet werden die temporären bau- und betriebsbedingten akustischen Störungen ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet auslösen. Hierbei ist aufgrund der begrenzten Stellplatzzahl nicht von einer so starken Zunahme auszugehen, als dass das Mehraufkommen von Touristen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würde.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der bereits vorherrschenden Vorbelastungen (Landwirtschaft, Freizeit und Tourismus, privates Wohnen) des Plangebietes durch die vorliegende Planung nicht mit relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Das Vorhaben führt abschließend nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des EU Vogelschutzgebietes „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Es sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf die nationalen oder internationalen Schutzgebietsausweisungen sowie auf die gesetzlich geschützten Biotope erwartet.

An dem Kleingewässer und in seinem näheren Umgebungsbereich sind keine Eingriffe geplant. Zudem soll das Gewässer mit einem schmalen Zaun aus natürlichen Materialien geschützt werden und nicht für den Menschen „erlebbar“ sein.

Schutzgut Klima und Luft

Grundsätzlich können durch Versiegelungen von Flächen kleinklimatische Funktionen beeinflusst und der Vegetationsbestand verändert werden. Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen, welches zur

Verstärkung der Wärmeaufnahme und -speicherung führt. Folglich kommt es zur geringfügigen Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch die Überbauung der Grünlandfläche. Von einer signifikanten oder regionalklimatischen Veränderung wird jedoch nicht ausgegangen. Luftbelastungen sind aufgrund des dünnbesiedelten Siedlungsraumes, in Verbindung mit der westlichen Hauptwindrichtung, nicht zu erwarten.

Insgesamt werden **keine erheblichen Auswirkungen** für das Schutzgut Klima und Luft erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Gemeinde Friedrichskoog wird sich durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 nicht essentiell verändern. Das alte Gebäude im Plangebiet wird weiterhin Bestand haben. Die bisherige Grünlandfläche im Norden wird zukünftig durch eine durchgrünte Nutzung als „Campingplatz“ geprägt sein. Für die visuelle Abgrenzung in den Nordosten und Nordwesten wird eine Anpflanzung mit heimischen Gehölzen festgesetzt. Da an den beiden südlichen Seiten des Plangebietes eine Eingrünung bereits Bestand hat, kann so eine gesamtheitliche Eingrünung ermöglicht werden. Entlang der nördlichen Grenze verläuft der Altfelder Sielzug und etwas nördlicher der Süderdeich als Abgrenzung zum offenen Landschaftsraum.

Insgesamt werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es erfolgt kein Eingriff in Kultur- und Sachgüter. Sollten Kultur- oder Sachgüter doch gefunden oder entdeckt werden, ist dies der Denkmalschutzbehörde laut §15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

8.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog führt zum dauerhaften Verlust einer Grünlandfläche.

Mit der Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche wird die bisherige unversiegelte Fläche auf Dauer teilweise versiegelt werden. Positiv zu erwähnen ist, dass das Konzept der Vorhabenträgerin versieglungsarme Eingriffe vorsieht.

Während der Bauphase werden mit Erdarbeiten im Rahmen des Ab- und Auftragens von Boden sowie der Umlagerung und Aufschichtung die Abfolge der Bodenhorizonte verändert. Daraufhin wird das Bodengefüge zerstört und die Bodeneigenschaften hinsichtlich des Wasserhaushaltes, des Bodenlebens und der Vegetation verändert. Hinzu kommen die baubedingten Bodenverdichtungen, die durch die Nutzung als Bauweg, Lagerplatz und den Einsatz von schweren Maschinen verursacht werden.

Betriebsbedingte Belastungen sind aufgrund der vorgesehenen Nutzung nicht zu erwarten. Das Risiko der Bodenkontaminierung, die durch unsachgemäße Anwendung bodenschädlicher Stoffe verursacht werden können, können grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung der Planung werden Vegetationsflächen geringfügig verändert und zum Teil infolge der Flächenversiegelung beseitigt. Diese stellen einen potentiellen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien werden keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Energieeinsparung wird auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

8.5.3 Art und Menge an Emissionen

Schutzgut Mensch

Bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens kommt es überwiegend zu Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen. Während der Bauphase ist mit zeitweise auftretenden Belastungen aufgrund von baubedingtem Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubeentwicklung durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten zu rechnen, die das direkte Umfeld beeinträchtigen können. Die Bautätigkeiten finden planmäßig werktags statt und sind nachts oder an Sonn- und Feiertagen nicht vorgesehen. Das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung als gering einzustufen.

Durch Umsetzung der Planung ist in geringem Maße in der Betriebsphase mit zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen. Durch die geringe Größe des Plangebietes und die Entfernung zum vorhandenen Siedlungsgebiet ist aber anzunehmen, dass es durch den künftigen Anliegerverkehr zu keinen relevanten Mehrbelastungen kommt.

Insgesamt sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Obwohl im Allgemeinen der Ausstoß von Luftschadstoffen in der Vergangenheit verringert werden konnte, ist er, gemessen an der dauerhaften Belastbarkeit der Ökosysteme, immer noch zu hoch. Vor allem versauernde und eutrophierende Luftverunreinigungen (durch Stickstoffoxide und Ammoniak) können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden und anschließend zu belasteten Böden führen. Durch die Umwandlung der Grünlandfläche in ein Sonstiges Sondergebiet ist zumindest in Bezug auf die Ammoniak-Emissionen, die überwiegend durch die Landwirtschaft verursacht werden, eine Reduzierung möglich.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **nicht erheblich beeinträchtigt** wird.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können in den Boden eingetragene Luftschadstoffe ausgewaschen werden und das Grundwasser kontaminieren.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Schutzgut Wasser durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **nicht erheblich beeinträchtigt** wird.

Schutzgut Flora und Fauna und biologische Vielfalt

Im Allgemeinen kann die Vegetation auf einen erhöhten Eintrag von Luftschadstoffen (z.B. aus dem Verkehr) empfindlich reagieren. Insbesondere Stickstoffverbindungen führen zum Rückgang der biologischen Vielfalt. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Baubedingt kann es zu temporären Störungen durch zusätzliche Lärm-, Abgas- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind und damit nicht als erheblich gelten. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Wohnnutzung der Ferienhäuser und des damit verbundenen Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkung auftreten.

Für einen insekten- und fledermausfreundlicheren Eingriff sieht das Beleuchtungskonzept der Vorhabenträgerin Licht ohne UV-Anteil (LED < 3.000 Kelvin) vor.

Schutzgut Klima und Luft

Durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog wird kein Vorhaben ermöglicht, das für die Luftqualität relevante Emissionen zur Folge haben wird. Es werden keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität erwartet.

8.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen. Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt (vgl. Kapitel 9.4).

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung ist auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei sachgerechtem Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingt anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

8.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzu sehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei der Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

8.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Aktuell befindet sich der Bebauungsplan Nr. 36 in der Gemeinde Friedrichskoog in der Aufstellung. Dieser befindet sich an der Ringstraße in etwa 3 km Entfernung. Eine durch das

vorliegende Vorhaben hervorgerufene Kumulierung negativer und erheblicher Auswirkungen ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

8.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes ist nicht mit einer erheblichen Zunahme von Treibhausgasemissionen, die zum Treibhauseffekt beitragen und die globale Erderwärmung verstärken, zu rechnen. Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, das u. a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber nicht erkennbar.

8.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden. Zudem steht das Konzept der Nachhaltigkeit im Vordergrund. So hat die Vorhabenträgerin viele Upcycling-Ideen und möchte die vorhandenen Materialien des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes nutzen.

Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wasergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

8.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft sind die Vorhabenträger auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Die nicht vermeid- oder verringerbaren Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Sie gilt erst als ausgeglichen oder ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

8.6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Zur Minimierung von Lichtimmissionen und der Beeinträchtigung von Insekten und Fledermäusen sieht das Beleuchtungskonzept der Vorhabenträgerin insektenfreundliches Licht ohne UV-Anteil (LED < 3.000 Kelvin) vor. Zudem soll die Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Durch diese Maßnahme kann das Schutzgut Flora und Fauna vor erheblichen nachteiligen Auswirkungen geschützt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Bauzeitenregelungen

Bodenbrüter

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist die Berücksichtigung der Brutzeit der wertgebenden Arten (Bodenbrüter) erforderlich. Um beim Bau Schädigungen/Tötungen und Störungen von Einzeltieren der bodenbrütenden Arten zu vermeiden, haben Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Erschließungsmaßnahmen/bauvorbereitende Maßnahmen, vorsorglich außerhalb der Brutzeit der heimischen bodenbrütenden Arten zu erfolgen. **Somit sind die zu erfolgenden Bautätigkeiten in der Zeit vom 16.08 bis zum 28./29.2 durchzuführen.** Falls die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Baufeldräumung findet vor Beginn der o.g. Brutzeit (01. März bis 15. August) von Mitte August bis Anfang März statt. Die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgt.
- Vor Beginn der o.g. Brutzeit ist durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen, in Form einer Installation mit sog. Flatterbändern sicherzustellen, dass sich keine Brutvögel im Baufeld ansiedeln. Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 15 - 20 m) ca. 1,50 – 2,00 m hohe Stäbe (über Geländeoberfläche) im Plangebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1,0 m langem handelsüblichem Flatterband/Absperrband (rot/weiß) zu versehen. Die Vergrämungsmaßnahme ist bis zum Baubeginn regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und instand zu halten.
- Fällt der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung in die Brutzeit (ohne vorherige gezielte Vergrämungsmaßnahmen), so ist sicher zu stellen, dass keine bodenbrütenden Vögel durch die Baumaßnahmen erheblich gestört bzw. deren Gelege nicht zerstört werden. Vor Baubeginn ist das Plangebiet von einer fachkundigen Person auf Gelege hin zu überprüfen. Sind keine Gelege vorhanden und findet nach der Kontrolle kein kontinuierlicher Baubetrieb statt, sind Ansiedlungen von Brutvögeln durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) zu verhindern. Werden Gelege bei der ersten bzw. den weiteren Begehungen gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Fällzeiträume der Gehölze

Gehölzbrüter

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Gehölzfällungen die ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten sind, wonach Gehölzbeseitigungen innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September verboten sind. Um Schädigungen oder Tötungen von Vögeln sicher auszuschließen, ist der Zeitraum des Verbotes von Gehölzentfernungen auf den Zeitraum 1. März bis 30. November auszuweiten. Entsprechend ist der **Zeitraum für die Entfernung von Gehölzen generell zwischen 1.12. bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar** zu legen. Dieser Zeitraum für die Gehölzentfernung gilt unabhängig vom Umfang des zu entfernenden Gehölzbestandes.

8.6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet, die einen kompensationspflichtigen Eingriff darstellen. Durch die Überplanung der Grünlandfläche wird Boden versiegelt.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an den „Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013.

Bilanzierung des Eingriffs

Grundsätzlich ist der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen abhängig von der Flächengröße sowie der Schwere des Eingriffs und der ökologischen Beeinträchtigung. Der Eingriff des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog erfolgt auf einer intensiv genutzten Grünlandfläche. Der Fläche wird aufgrund der Bewirtschaftungsweise eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt zugesprochen.

Das Grünland welches zukünftig durch das Sonstige Sondergebiet überplant wird zeigt sich als artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GY). Für die maximal überbaubare Fläche (GR von 2000 m²), zuzüglich 50% für Nebenversiegelungen (Gesamt: 3.000 m²), ist ein Ausgleich mit einem Faktor von 0,7 anzusetzen. Zu den Nebenversiegelungen zählt unter anderem der Müllsammelplatz.

Aufgrund der bereits versiegelten Fläche von ca. 705 m² (Wohn- und Wirtschaftsgebäude inklusive des Vorbaus, anhand eines Luftbildes abgegriffen) verbleibt eine Restfläche von 2.295 m², die mit dem Faktor 0,7 zu multiplizieren ist. Demzufolge besteht dafür ein Kompensationsbedarf von 1.607 m².

Für die zentrale Entsorgungsstation in Form einer Kleinkläranlage inkl. Entsorgungsmöglichkeit für Camper wird eine Fläche von ca. 206 m² in Anspruch genommen, welche ebenfalls mit dem Faktor 0,7 auszugleichen ist. Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 144 m².

Für die Veranstaltungsfläche (umschlossen vom Wallkörper in U-Form, Teilfläche I) mit 1.284 m² wird für die temporäre Nutzung ein Faktor von 0,15 verwendet. Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 193 m².

Im Weiteren wird ermöglicht für die festgesetzten Camping- und Wohnmobilstellplätze sowie die Fahrgassen insgesamt eine Fläche von maximal 17.000 m² in Anspruch zu nehmen. Dabei handelt es sich um Teilversiegelungen für die Parkplätze und Fahrgassen (max. 6.000 m²) mit einer wassergebundenen Deckschicht. Diese sind mit dem Faktor 0,3 auszugleichen, woraus sich ein Kompensationsbedarf von 1.800 m² ergibt.

Die Stellplätze (max. 11.000 m²) werden generell nicht versiegelt und bleiben damit wasser-durchlässig. Da sie temporär von Fahrzeugen überdacht sind, wird für diese Flächen vorsorglich ein Faktor von 0,15 angewendet. Zudem wird vorsorglich für eine Fläche von 4.500 m² ein Faktor von 0,3 angewendet um die Anlage von Fahrspuren mit Rasengitterwaben o.ä. zu ermöglichen, falls dies erforderlich ist. Somit ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 2.325 m² für die Stellplätze.

Für die Verrohrung von Grabenstrukturen ist ein Ausgleich mit einem Faktor von 1,0 vorgesehen. Die Verrohrung des vorhandenen, schmal gebauten (ca. 1,50 m breiten) Versickerungsgraben bezieht sich insgesamt auf ca. 13 m². Für die Berechnung wurde die Länge von

ca. 8,5 m mit 1,50 m Grabenbreite multipliziert, woraus sich der Kompensationsbedarf von 13 m² ergibt.

Somit besteht insgesamt ein Kompensationsbedarf von 6.081 m² (s. Tab. 1).

Tabelle 1: Kompensationsbedarf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog

Planung vBP Nr. 35	Fläche	Faktor	Kompensationsbedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ
Gesamtfläche vBP 35	34.452 m²				
Sonstiges Sondergebiet -SO-	32.929 m ²				
bereits versiegelte Flächen	705 m ²				
Schutzgut Boden					
zusätzlich max. versiegelbare Fläche (GR von 2000 m ² , zzgl. 50% = 3000m ²) abzgl. bestehender Versiegelung	2.295 m ²	0,70	1.607 m ²		
Entsorgungsstation	206 m ²	0,70	144 m ²		
Veranstaltungsfläche	1.284 m ²	0,15	193 m ²		
Max. Teilversiegelung	17.000 m ²				
Für Parkplätze und Fahrgassen	6.000 m ²	0,30	1.800 m ²		
Für Stellplätze	6.500 m ²	0,15	975 m ²		
Für eine optionale Befestigung von Fahrspuren auf Stellplätzen	4.500 m ²	0,30	1.350 m ²		
Schutzgut Wasser					
Verrohrungen von Grabenstrukturen	13 m ²	1,00	13 m ²		
Maßnahmenfläche					
Herstellung "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen"	1.950 m ²	1,00		1.950 m ²	
			6.081 m ²	1.950 m ²	
Kompensationsbedarf "Fläche"					6.081 m ²
- Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					1.950 m ²
= Summe Kompensationsbedarf "Fläche"					4.131 m²

Ausgleichsmaßnahmen

Auf den **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zukünftig zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Gehölze müssen den Vorgaben nach § 40 Abs. 1 BNatSchG zertifiziert und mit einem Herkunftsnachweis (Herkunftsraum 1, Norddeutsches Tiefland) belegt sein. Die landschaftsgerechte Begrünung hat den Effekt, die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu verringern. Im Gegensatz zu weiteren, im Plangebiet geplanten Bepflanzungen, liegt diese Fläche hinter einer Verkehrsfläche und steht den Touristen nicht zur Nutzung zur Verfügung. Zudem wirkt sich diese Anpflanzung positiv auf verschiedene Aspekte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aus:

- Landschaftliche Einbindung der Tourismusstrukturen
- Zahlreichen Tier- und Pflanzenarten wird idealer Lebensraum geboten

- Wirkt klimaregulierend

Die im Bebauungsplan festgesetzte Anpflanzung im Sonstigen Sondergebiet entlang der nordwestlichen Grenze hat in Form einer freiwachsenden Hecke zu erfolgen. Um möglichst naturbetonte und strukturreiche Lebensräume zu schaffen, wird empfohlen diese wie folgt anzulegen:

Als Pflanzmaterial sind einheimische, gebietseigene, zertifizierte Sträucher und Heister zulässig (s. Merkblatt des Kreises Dithmarschen). Diese haben als Mindestqualität eine zweimalige Verpflanzung und eine Höhe von 100 – 150 cm aufzuweisen. Empfohlen wird eine mehrreihige, lockere Anordnung. Für die Pflanzung und die weitere Pflege ist die Vorhabenträgerin verantwortlich.

Es sind heimische, standortgerechte (salzlufttolerante) Sträucher anzupflanzen, wie beispielsweise:

- Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

Durch diese Maßnahmen können insgesamt 1.950 m² dem Kompensationsbedarf angerechnet werden, wodurch sich eine Restsumme von 4.131 m² ergibt.

Kompensationsmaßnahmen

Die zur Kompensation herangezogenen Ökokonten befinden sich zum einen mit dem Aktenzeichen 680.01/2/4/098 im Kreis Dithmarschen (Naturraum Marsch). Die Fläche befindet sich in der Gemeinde Lunden auf Flur 1, Flurstücke 60, 61, 62, 63, 64, 68 und 69.

Das Entwicklungsziel ist eine *großflächige, von hohen Wasserständen geprägte und zum Teil vergleichsweise nährstoffarme Niedermoorlandschaft*.

Das zweite Ökokonto befindet sich mit dem Aktenzeichen 67.30.3-48/12 im Kreis Nordfriesland (Naturraum Marsch). Die Fläche befindet sich in der Gemeinde Tating auf Flur 18, Flurstücke 54, 58, 70 und 72.

Das Entwicklungsziel ist der Schutz der Wiesenvögel durch verschiedene Maßnahmen.

8.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog um ein vorhabenbezogenes Projekt handelt, sind die anderweitigen Planungsmöglichkeiten limitiert. Sowohl die Anordnung der Baufenster als auch der geplante Versiegelungsgrad wurde nach optimierten Betriebsabläufen gewählt und sind damit alternativlos.

8.8 Zusätzliche Angaben

8.8.1 Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik (s. Kapitel 8.3) zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

8.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinde Friedrichskoog ist gemäß § 4c BauGB im Rahmen der Umweltüberwachung verpflichtet, das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Diese Überwachung dient als Monitoring der planerischen Aussagen zu den prognostizierten Auswirkungen. So können falls erforderlich zu einem späteren Zeitpunkt Korrekturen bei der Planung oder bei der Umsetzung vorgenommen oder auf unerwartete Auswirkungen reagiert werden. Zur Überwachung der Einhaltung der zulässigen Versiegelung (zulässige GR) wird empfohlen, das Plangebiet alle 5 Jahre insbesondere hinsichtlich nicht genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und Flächenversiegelungen zu überprüfen. Zudem ist zu prüfen, ob die festgesetzten Gehölze gepflanzt wurden und erhalten werden.

8.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog für das Gebiet „Grundstück Seeweg 3, nordöstlich des Altenfelder Weges, nordwestlich des Seeweges und südwestlich des Altfelder Sielzuges“ möchte die Vorhabenträgerin mit einem Campingplatz die Möglichkeiten der touristischen Nutzung in der Gemeinde Friedrichskoog erweitern. Das Plangebiet wird als **Sonstiges Sondergebiet – SO** – mit dem Nutzungszweck „**Campingplatz**“ ausgewiesen. Die Fläche umfasst insgesamt eine Größe von ca. 3,4 ha.

Mit der Umsetzung der Planung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Mit der zusätzlichen Flächenversiegelung gehen natürliche Bodenfunktionen verloren. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde im Rahmen des Umweltberichtes naturschutzrechtlich und -fachlich bearbeitet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Beachtung der gesetzlichen Fällzeiten von Bäumen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sowie einer Bauzeitenregelung für Bodenbrüter nicht erwartet. Im Zuge der Umweltprüfung wurde dargelegt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und zum Ausgleich kompensiert werden kann. Der für diesen Eingriff benötigte Ausgleich soll über Ökopunkte eines Ökokontos bewerkstelligt werden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Festsetzung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

9. Ver- und Entsorgung

9.1 Abwasserbeseitigung

(Bornholdt Ingenieure GmbH)

9.1.1 Schmutzwasser

Der Bereich Empfang / Innengastronomie entwässert schmutzwasserseitig über eine vorhandene 3-Kammer-Kleinkläranlage in das örtliche Grabensystem. Nach Aussage der unteren Wasserbehörde ist diese Kleinkläranlage nur für 8 EW ausgelegt und bei zugelassenen 3

Betriebsleiterwohneinheiten, 3 Ferienwohnungen und der Innengastronomie nicht ausreichend. Im weiteren Genehmigungsverfahren werden deshalb zwei Möglichkeiten untersucht: entweder die Erneuerung (Vergrößerung) der vorhandenen Kläranlage oder die Abwasserüberleitung zu der geplanten Gebietskläranlage am Sanitärgebäude.

Für die temporäre Eventgastronomie wird jeweils eine mobiles Toilettenhaus gemietet und das Abwasser zur Kläranlage Friedrichskoog abgefahren.

Das Sanitärgebäude auf dem Wohnmobil- Campingplatz erhält eine eigene vollbiologische Kompaktkläranlage. Diese Anlage wird für die Maximalbelastung von den Stellplätzen sowie die Entsorgung des Grauwassers und der Toiletten-Kassetten der Wohnmobile ausgelegt.

Die Kläranlage entwässert in den Straßenseitengraben zum Vorfluter „Altfelder Sielzug 02“ des Sielverbandes Dieksander Koog.

Ein entsprechender Einleit Antrag wird im Zuge der Erschließungsplanung gestellt. Die Abwasserüberleitung in das Niederdruckentwässerungssystem der Gemeinde Friedrichskoog im Bereich Süderdeich Haus Nr. 22 wurde geprüft, musste jedoch aus technischen Gründen verworfen werden. Der dort verlegte Druckrohrleitungs-querschnitt von DN 50 PE reicht nicht aus um die Abflüsse des Wohnmobil- Campingplatzes mit aufzunehmen.

9.1.2 Niederschlagswasser

Unterhalb der geplanten Verkehrs- und Stellflächen wird eine Flächendrainage angeordnet. Die Sauger DN 80 PP verlaufen parallel zur nordwestlichen Grundstücksgrenze in einem Abstand von 8,00 m zueinander und binden an den Vorfluter „Altfelder Sielzug 02“ des Sielverbandes Dieksanderkoog“ an.

Die Niederschlagsabflüsse von den Bestandsgebäuden im Bereich „Empfang & Gastronomie“ werden flächig versickert.

Der Niederschlagsabfluss von dem Dach des Gebäudes „Sanitär & Entsorgung“ wird über eine Rohrleitung DN 150 PP der vorhandenen Wasserfläche zugeführt und von dieser in den Straßenseitengraben am „Seeweg“ abgeleitet. Da die Verkehrsflächen wassergebunden befestigt werden (Schottertragschicht + Grandodioritgemisch) und die Stellplätze begrünt bleiben (teilweise mit Rasengitterwaben aus Kunststoff) wird hier kein Niederschlagsabfluss generiert. Weil auf die beschriebene Art und Weise nahezu das gesamte Niederschlagswasser aus dem Plangebiet vor Ort versickert wird ist ein Nachweis nach A-RW1 nicht erforderlich.

9.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen.

9.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG über Erdkabel.

9.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen.

Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

9.5 Feuerlöscheinrichtungen

Als Feuerlöscheinrichtungen sind in erforderlicher Zahl Hydranten anzuordnen. Im Zuge der Detailplanung sind diesbezüglich mit der zuständigen Fachbehörde die erforderlichen Abstim-mungen rechtzeitig vorzunehmen.

10. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

11. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes befinden sich in der Verfügung der Vorhaben-trägerin; allgemein gilt:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

12. Flächenbilanz

Tabelle 2: Flächenbilanz

Bruttobauland	m ²	%
Sondergebiet - SO -	32.929	95,58
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	1.194	3,46
Biotop (Kleingewässer)	123	0,36
Entsorgungsstation	206	0,60
Gesamt	34.452	100

13. Kosten

Der Gemeinde Friedrichskoog entstehen durch die vorliegende Planung keinerlei Kosten. Mit der Vorhabenträgerin wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 12 BauGB geschlossen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

ELBBERG STADTPLANUNG - KRUSE UND RATHJE PARTNERSCHAFT MBB - ARCHITEKT UND STADTPLANER, HAMBURG (2023): Standortalternativenprüfung zum Camping- und Wohnmobilstellplatz VIAGIO RIFUGIO

GEOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1981): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1: 25.000, Blatt Dieksand (1919). Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg.

GEMEINDE FRIEDRICHSKOOG (1978): Flächennutzungsplan (FNP) wirksam seit dem 29.07.1978 mit seinen Änderungen

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS (HRSG.) (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung. In: Schriftenreihe LLUR SH – Geologie und Boden; 11. 4. Auflage Dezember 2012. Flintbek

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.), 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg. Neuaufstellung 2020 Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I. S. 1802)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

LANDESVERORDNUNG ÜBER DAS ÖKOKONTO, DIE EINRICHTUNG DES KOMPENSATIONS-VERZEICHNISSES UND ÜBER STANDARDS FÜR ERSATZMAßNAHMEN (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) Vom 28. März 2017, in Kraft getreten am 28.04.2017, zuletzt berücksichtigte Änderung: § 7 geänd. (Art. 2 LVO v. 05.07.2018, GVOBl. S. 394)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR (LANDESNATURSCHUTZGESETZ – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert.

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ), i.d.F. vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSch) i.d.F. vom

26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER KREISLAUFWIRTSCHAFT UND SICHERUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHEN BEWIRTSCHAFTUNG VON ABFÄLLEN (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28. Januar 2018

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Auszug des Artenkatasters für die Gemeinde Friedrichskoog.

Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR.
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdarge-bot.html>
(Abruf: Dezember 2021).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Verbreitungskarten zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Abruf: Dezember 2021)

KLIMADATEN DER STÄDTE WELTWEIT: <https://de.climate-data.org> (Abruf: März 2023)

UMWELTPORTAL VOM MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND NATUR (2023): <https://umweltportal.schleswig-holstein.de>

Friedrichskoog, den

- Bürgermeister -